

**Erziehungsdirektion
des Kantons Bern**

**Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne**

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Office de l'enseignement
préscolaire et obligatoire, du
conseil et de l'orientation

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch
akvb@erz.be.ch



Kanton Bern: Allgemeine Hin- weise und Bestimmungen (AHB) Konsultation

Bearbeitungsdatum	10.01.2017
Version	Konsultation
Autorinnen/ Autoren	Sabine Bättig, Isabelle Rüegsegger, Benedict Zemp, Patricia Oegerli, Edith Keller

Inhaltsverzeichnis

1	1	Schule gemeinsam gestalten	5
2	1.1	Die Funktion der AHB.....	5
3	1.2	Schulklima	5
4	1.3	Vielfalt als Ressource	5
5	1.4	Schulentwicklung.....	5
6	2	Zusammenarbeit	6
7	2.1	Zusammenarbeit der Lehrpersonen	6
8	2.1.1	Zusammenarbeit im Kollegium	6
9	2.1.2	Zusammenarbeit im Klassenteam	6
10	2.1.3	Zusammenarbeit an Nahtstellen.....	7
11	2.1.4	Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld	7
12	2.2	Zusammenarbeit Schule – Eltern	8
13	2.2.1	Grundlagen der Zusammenarbeit.....	8
14	2.2.2	Mitwirkungsmöglichkeiten.....	8
15	2.2.3	Umgang mit schwierigen Situationen	8
16	3	Obligatorischer und fakultativer Unterricht	10
17	3.1	Grobstruktur des Unterrichts	10
18	3.2	Hinweise zum obligatorischen Unterricht.....	10
19	3.2.1	Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE)	10
20	3.2.2	Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)	11
21	3.2.3	Gestalten	11
22	3.2.4	Musik	12
23	3.3	Hinweise zum fakultativen Unterricht	12
24	3.3.1	Allgemeine Hinweise	12
25	3.3.2	Angebot der Schule	12
26	3.3.3	Schnupperkurse	12
27	3.3.4	Italienisch	12
28	4	Schulorganisation	14
29	4.1	Lektionentafel	14
30	4.1.1	Allgemeine Hinweise	14
31	4.1.2	Umsetzung der Lektionentafel im Stundenplan	16
32	4.1.3	Kompensation von obligatorischem Unterricht	16
33	4.2	Planung des Kindergarten- und Schuljahres	17
34	4.2.1	Dauer der jährlichen Kindergarten- und Schulzeit	17
35	4.2.2	Planung des Schuljahrverlaufes	17
36	4.3	Gestaltung der Stundenpläne.....	17
37	4.3.1	Unterrichtszeit.....	17
38	4.3.2	Maximale Unterrichtszeit	18
39	4.3.3	Pausen	18
40	4.3.4	Kirchlicher Unterricht (Landeskirchen).....	18
41	4.3.5	Regelungen bei Unterrichtsausfall.....	18
42	4.4	Schul- und Klassenorganisation	19
43	4.4.1	Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire	19
44	4.4.2	Jahrgangsklassen und Mehrjahrgangsklassen.....	19
45	4.4.3	Abteilungsweiser Unterricht	19
46	4.4.4	Niveau- und Förderunterricht im 3. Zyklus.....	20

47	4.4.5	Nachholunterricht	20
48	5	Unterrichtsentwicklung	21
49	5.1	Unterrichtsgestaltung	21
50	5.1.1	Allgemeine Hinweise	21
51	5.1.2	Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien	21
52	5.1.3	Unterrichtssprache	21
53	5.1.4	Persönliche Handschrift	21
54	5.1.5	Hausaufgaben	22
55	5.2	Beurteilung	22
56	5.2.1	Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21	22
57	5.2.2	Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung	23
58	5.2.3	Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung	23
59	5.2.4	Grundansprüche im Lehrplan 21 und ihre Bedeutung für die Beurteilung	25
60	5.2.5	Orientierungspunkte im Lehrplan 21 und ihre Bedeutung für die	
61		Beurteilung	25
62	6	Fächerübergreifende Themen und zusätzliche Aufgaben.....	26
63	6.1	Berufliche Orientierung (BO)	26
64	6.1.1	Allgemeine Hinweise	26
65	6.1.2	Verteilung der Lektionen.....	26
66	6.1.3	Aufgaben der Schulleitung und des Kollegiums	26
67	6.1.4	Öffnung des Berufswahlhorizonts.....	27
68	6.1.5	Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ).....	27
69	6.2	Medien und Informatik (MI).....	27
70	6.2.1	Bedeutung und Stellenwert	27
71	6.2.2	Der Modul Lehrplan	27
72	6.2.3	MI-Konzept und strategische Planung.....	27
73	6.2.4	Aufgaben und Kompetenzen	28
74	6.2.5	Infrastruktur	28
75	6.2.6	Datenschutz.....	28
76	6.3	Gesundheitsförderung.....	28
77	6.3.1	Allgemeine Hinweise	28
78	6.3.2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	29
79	6.3.3	Zusammenarbeit mit Fachstellen.....	29
80	6.4	Sexualpädagogik, Körperliche Integrität.....	29
81	6.4.1	Themen und Unterrichtsorganisation.....	29
82	6.4.2	Beratungsstellen und Informationen	30
83	6.5	Ethik, Religionen und Gemeinschaft (ERG)	30
84	6.5.1	Bedeutung und Ausrichtung	30
85	6.5.2	Ansatz des Unterrichts über Religionen	30
86	6.5.3	Kirchlicher Unterricht	30
87	6.5.4	Organisation	31
88	6.6	Mobilität und Verkehr	31
89	6.6.1	Allgemeine Hinweise	31
90	6.6.2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	31
91	6.6.3	Radfahrertest.....	32
92	7	Vielfalt und Gleichstellung	33
93	7.1	Facetten von Vielfalt.....	33
94	7.2	Geschlechter und Gleichstellung.....	33
95	7.2.1	Allgemeine Hinweise	33

96		7.2.2	Die Förderung der Gleichstellung als kontinuierlicher Prozess.....	33
97	7.3		Lebensformen	34
98		7.3.1	Lebensgestaltung	34
99		7.3.2	Hinweise für den Unterricht	34
100	7.4		Soziale, geographische und ethnische Herkunft	34
101		7.4.1	Integration in der Schule.....	34
102		7.4.2	Aufgaben und Zusammenarbeit	34
103	7.5		Besondere Massnahmen.....	35
104		7.5.1	Allgemeine Hinweise	35
105		7.5.2	Konzept	35
106		7.5.3	Zusammenarbeit und Zuständigkeiten	35
107		7.5.4	Integrative Sonderschulung.....	36
108		7.5.5	Lernzielanpassung	36
109		7.5.6	Ausgleich von Benachteiligungen.....	36
110	8		Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz.....	37
111	8.1		Sicherheitsbestimmungen	37
112		8.1.1	Sorgfalts- und Obhutspflicht	37
113		8.1.2	Beratung	37
114		8.1.3	Sicherheitsbestimmungen NMG	37
115		8.1.4	Sicherheitsbestimmungen Gestalten	38
116		8.1.5	Sicherheitsbestimmungen Bewegung und Sport.....	38
117	8.2		Datenschutz, Datenerhebung und Aufbewahrung von Schulakten	38
118		8.2.1	Datenschutz.....	38
119		8.2.2	Datenerhebung und Aufbewahrung von Schulakten	38
120	9		Stichwortverzeichnis	40

121 **1 Schule gemeinsam gestalten**

122 **Die Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Schulbehör-**
123 **de gestalten die Schule gemeinsam. Das Schulklima und eine kontinuierliche**
124 **Schulentwicklung sind Grundlagen für die Schule als Lern- und Lebensraum und**
125 **als lernende Organisation. Die AHB bieten Hinweise und Bestimmungen zur ge-**
126 **meinsamen Gestaltung von Schule und Unterricht.**

127 **1.1 Die Funktion der AHB**

128 Der Lehrplanteil «Allgemeine Hinweise und Bestimmungen» AHB dient als Grundlage für die
129 Schul- und Unterrichtsorganisation sowie für die Schulentwicklung. Er umfasst einerseits kanto-
130 nale Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen, die in den Schulen umgesetzt werden müssen
131 (z.B. Lektionentafel, Beurteilung) und bietet andererseits hilfreiche Informationen und Orientie-
132 rungshilfen für Lehrpersonen, Fach- und Speziallehrkräfte, Schulleitungen und Gemeinden.
133 Die AHB enthalten Stichworte, die direkt auf ein Stichwortverzeichnis verlinken, welches als
134 Nachschlageinstrument dient. Dieses enthält weiterführende Links zu Gesetzesartikeln, Fachstel-
135 len, Leitfäden sowie Merkblättern zu den einzelnen schulelevanten Themen.

136 **1.2 Schulklima**

137 Ein gutes Schulklima ist eine Grundlage für das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler
138 sowie der Lehrpersonen und fördert die Arbeitsfreude und den Leistungserfolg aller Beteiligten.
139 Zentrale Bestandteile eines lernförderlichen Klimas sind vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten,
140 eine konstruktive Feedbackkultur und verlässliche Regeln. Die Identifizierung und Verbundenheit
141 mit der Schule wirkt sich positiv auf das Schulklima aus. Auch Konflikte gehören zum Schulalltag.
142 Die Schule bietet als Lern- und Gestaltungsraum vielfältige Möglichkeiten, unterschiedliche Posi-
143 tionen zu verstehen, zu vertreten sowie gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden.
144 (→ [Lehrplan 21, Grundlagen, Bildungsziele, Lehrplan 21, Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen, 2.2.3 Umgang mit](#)
145 [schwierigen Situationen, disziplinarische Schwierigkeiten](#))

146 **1.3 Vielfalt als Ressource**

147 Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Kompetenzen und Res-
148 sourcen mit. Die Schule kann von ihrer Vielfalt profitieren, wenn sie die spezifischen Fähigkeiten,
149 Vorerfahrungen und Interessen aller Beteiligten wertschätzt, miteinbezieht und fördert. Damit
150 werden die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt so-
151 wie Selbstwirksamkeit und Erfolgserlebnisse ermöglicht. Die Schule nutzt Synergien, indem sie
152 ein breites Netzwerk pflegt, z.B. mit, Erziehungsberechtigten, Fachstellen, Sonderschulen, Mu-
153 siksschulen, Jugendverbänden, Vereinen oder Behörden. (→ [7. Vielfalt und Gleichstellung, Fachstellen](#))

154 **1.4 Schulentwicklung**

155 Schule gemeinsam gestalten bedeutet auch, dass Schulleitungen und Lehrpersonen ihre Schule
156 gemeinsam weiterentwickeln. Im Zentrum steht dabei das Lernen der Schülerinnen und Schüler.
157 Schulentwicklung ist ein kontinuierlicher Prozess, der die Qualität der einzelnen Schule zum Ziel
158 hat. Die Schulleitung formuliert unter Einbezug der Lehrpersonen und auf Basis des Leitbildes
159 sowie der kantonalen und kommunalen Vorgaben Schwerpunkte und Ziele der Qualitätsentwick-
160 lung. Die Schulleitung steuert mit Massnahmen in den Bereichen Personal, Unterricht und Orga-
161 nisation die Schulentwicklungsprozesse und ist für die pädagogische und betriebliche Führung
162 verantwortlich. Dabei wird im Rahmen der Personalentwicklung die Professionalität aller Lehr-
163 personen insbesondere durch Weiterbildung, Beratung und Zielvereinbarungen gefördert. Die
164 Unterrichtsentwicklung ist ein individueller und kollegialer Prozess, in dem die Lehrpersonen ih-
165 ren Unterricht systematisch reflektieren und weiterentwickeln. Die Organisationsentwicklung setzt
166 sich mit der Optimierung von Abläufen, der Etablierung von Zusammenarbeitsgefässen, der För-
167 derung der Teamentwicklung und mit Massnahmen zur Verbesserung des Schulklimas ausei-
168 nander. Eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten ist eine Gelingensbedingung für Schul-
169 entwicklungsprozesse. Die kantonale Schulaufsicht begleitet die Schulleitungen im Schulentwick-
170 lungsprozess und überprüft in regelmässigen Abständen die Umsetzung der Zielsetzungen.
171 (→ [2. Zusammenarbeit, Schulaufsicht, Schulentwicklung](#))

172 2 Zusammenarbeit

173 **Ziele der Zusammenarbeit an einer Schule sind die Koordination sowie die gegen-**
174 **seitige Beratung und Unterstützung zwischen Lehrpersonen, Fachpersonen und**
175 **Mitarbeitenden der Tagesschulen.**

176 **Die Erziehungsberechtigten und die Schule begleiten und unterstützen das Kind in**
177 **seiner Entwicklung und sprechen sich dabei ab.**

178 2.1 Zusammenarbeit der Lehrpersonen

179 2.1.1 Zusammenarbeit im Kollegium

180 Die Zusammenarbeit ist Teil des Berufsauftrags der Lehrpersonen. Diese hat sowohl die Schul-
181 und Unterrichtsentwicklung als auch die individuelle und professionelle Entwicklung der Lehrper-
182 sonen zum Ziel. Übergeordnete Themen sind die Umsetzung des Leitbildes sowie Schwerpunkte
183 und Ziele der einzelnen Schule. Für die Zusammenarbeit schafft die Schulleitung geeignete Ge-
184 fässe, in denen Lehrpersonen voneinander und miteinander lernen. Als Impuls für die Schulent-
185 wicklungsprozesse nutzt das Kollegium neben Evaluationsinstrumenten auch Weiterbildungs-
186 und Beratungsangebote. Reflexion, Absprachen und Koordination in Gefässen wie z.B. Zyklus-
187 und Fachbereichsgruppen spielen eine zentrale Rolle in der Zusammenarbeit. Auch Lehrperso-
188 nen für besondere Massnahmen und die Mitarbeitenden der Tagesschule bringen ihre spezifi-
189 schen Fachkenntnisse in die Entwicklungsprozesse ein.

190 (→ 1. Schule gemeinsam gestalten, Aufgaben der Schulleitung, Berufsauftrag)

191 2.1.2 Zusammenarbeit im Klassenteam

192 Das Klassenteam umfasst alle Lehrpersonen, die am Unterricht einer Klasse beteiligt sind. Nicht
193 nur auf der Sekundarstufe I, sondern auch auf der Primarstufe werden Schülerinnen und Schüler
194 vermehrt von mehreren Lehrpersonen (Teilzeitlehrpersonen, Fachlehrpersonen) unterrichtet, was
195 einen erhöhten Kooperations- und Organisationsbedarf erfordert. Das Klassenteam unterstützt
196 die Klassenlehrperson bei Planungs- und Organisationsarbeiten sowie in der Kommunikation.
197 Die Klassenlehrperson ist insbesondere Kontaktperson für die Erziehungsberechtigten. Sie koor-
198 diniert zudem die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen für besondere Massnahmen, der Ta-
199 gesschule und mit schulinternen und schulexternen Fachstellen. Weiter ist sie für Koordinations-
200 arbeiten in Bezug auf die Beurteilung und die Unterrichtsdokumentation sowie für die Planung
201 des Schuljahres und für die Klassenadministration zuständig.

202 Bei erschwerter sprachlicher und kultureller Integration sowie bei Lern- und Entwicklungsauffäl-
203 ligkeiten kann die Unterstützung von Speziallehrpersonen erforderlich sein. Die Zusammenar-
204 beitsformen werden dabei gemeinsam vereinbart und der Unterricht mittels Förderplanung ange-
205 passt. Die integrative Förderung findet in der Regel in Form von Teamteaching statt.

206 Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, 7. Vielfalt und Gleichstellung, 2.1.2.1 Teamteaching, 5.
207 Unterrichtsentwicklung, Besondere Massnahmen, Klassenlehrperson)

208 2.1.2.1 Teamteaching

209 Beim Teamteaching unterrichten zwei Lehrpersonen gleichzeitig in einer Klasse. Diese Unter-
210 richtsform wird in der Regel eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern eine individuellere
211 Begleitung und Beratung im Lernprozess zu ermöglichen. Lehrpersonen, die im Teamteaching
212 arbeiten, planen, gestalten und evaluieren den Unterricht gemeinsam. Sie achten bei der Unter-
213 richtsgestaltung auf eine klare Aufgabenteilung, setzen die Teamteachingformen zielorientiert ein
214 und pflegen eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit einer konstruktiven Feedbackkultur. Über-
215 geordnetes Ziel des Teamteachings ist die gemeinsame Unterrichtsentwicklung.

216 (→ 4.4.3 Abteilungsweiser Unterricht)

217 2.1.3 Zusammenarbeit an Nahtstellen

218 Im Verlauf der Volksschule bestehen verschiedene Nahtstellen, insbesondere zwischen Spiel-
219 gruppe bzw. Kita und dem Kindergarten, zwischen dem Kindergarten und der Primarstufe, zwi-
220 schen den Zyklen sowie zwischen dem dritten Zyklus und der Sekundarstufe II, welche aufei-
221 nander abgestimmt werden sollten. Der Lehrplan bildet die Basis der Zusammenarbeit zwischen
222 den zuständigen Personen an Nahtstellen und zeigt auf, an welchen Kompetenzstufen die Schü-
223 lerinnen und Schüler während eines Zyklus gearbeitet haben.

224 Ziel der Zusammenarbeit der zuständigen Personen ist der Informationsaustausch, z.B. zu ver-
225 wendeten Lehrmitteln und zu besonderen medizinischen Bedürfnissen einzelner Schülerinnen
226 und Schülern sowie die gegenseitige Beratung. Neben Gesprächen sind gegenseitige Hospitati-
227 onen oder Schulbesuche mögliche Austauschformen. Bei Lehrpersonenwechseln sind die Unter-
228 richtsdokumentation sowie allfällige zusätzliche Berichte für Schülerinnen und Schüler mit indivi-
229 duellen Lernzielen Grundlage für die Gespräche zwischen den abgebenden und abnehmenden
230 Lehrpersonen.

231 (→ [Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, Lehrplan 21, Fachbereichslehrpläne, 5. Unterrichtsentwicklung, 6.1 Berufliche](#)
232 [Orientierung, 8.2.2 Datenerhebung und Aufbewahrung von Schulakten, Datenschutz](#))

233 2.1.4 Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld

234 Die Schülerinnen und Schüler lernen auch ausserhalb der Schule, z.B. in der Familie, in Peer-
235 groups, in Musikschulen, in Verbänden oder Vereinen. Die Vernetzung und Kooperation mit aus-
236 serschulischen Lernwelten ermöglicht es ihnen, die Schule stärker mit dem eigenen Lebenskon-
237 text zu verbinden sowie schulisches und ausserschulisches Lernen zu vernetzen.

238 Bei Schwierigkeiten innerhalb bzw. zwischen dem schulischen und familiären Umfeld werden
239 Schulen und Erziehungsberechtigte von schulinternen und –externen Fachstellen und Behörden
240 wie z.B. der Schulsozialarbeit, der Erziehungsberatung, des schulärztlichen Dienstes, der Asylhil-
241 feststellen unterstützt und beraten. Reichen diese unterstützenden Massnahmen nicht aus, um
242 eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, ist eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes-
243 und Erwachsenenschutzbehörde angezeigt.

244 (→ [Aufgaben der Schulleitung, disziplinarische Schwierigkeiten, Fachstellen, Gefährdungsmeldung](#)).

245 **2.2 Zusammenarbeit Schule – Eltern**

246 **2.2.1 Grundlagen der Zusammenarbeit**

247 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Deren
248 Grundlagen sind ein regelmässiger Informationsaustausch sowie gegenseitiges Verständnis und
249 Vertrauen. Schulleitungen bzw. Lehrpersonen haben die Aufgabe, das Verständnis und die Ak-
250 zeptanz der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule zu stärken. Wichtige Themen dabei
251 sind Ziele und Grundsätze der Schule, Informationen zu Lern- und Unterrichtsverständnis (z.B.
252 Lehrmittel), pädagogische Konzepte, Beurteilung oder Klassenregeln. Gegenseitiges Vertrauen
253 wird aufgebaut und gestärkt, wenn Lehrpersonen den Erziehungsberechtigten auf gleicher Au-
254 genhöhe begegnen, die Erziehungsbemühungen anerkennen und offen für deren Perspektiven
255 und Anliegen sind. Erziehungsberechtigte erleben das Kind vor allem im familiären Umfeld,
256 Lehrpersonen in einem unterrichtsbezogenen Kontext. Lehrpersonen sollten die unterschiedli-
257 chen Familienformen ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Regelung der elterlichen
258 Sorge und Obhut, kennen und die individuellen Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten bei
259 Zusammenarbeit berücksichtigen. Für den Informationsaustausch sind insbesondere Eltern-
260 abende und Standortgespräche vorgesehen, weitere Gespräche können bei Bedarf vereinbart
261 werden. Damit ein guter Kontakt zu Erziehungsberechtigten mit noch wenigen Deutschkenntnis-
262 sen hergestellt werden kann, sind Dolmetschende oder interkulturelle Übersetzende beizuziehen.
263 (→ Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, 7. Vielfalt und Gleichstellung, Elterliche Sorge und
264 Obhut, Elternmitwirkung)

265 **2.2.1.1 Standortgespräch**

266 Das Standortgespräch ist das Kernstück der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule
267 und Erziehungsberechtigten. Im Standortgespräch tauschen sich die Lehrpersonen mit den Er-
268 ziehungsberechtigten und in der Regel mit den Schülerinnen und Schülern über deren Lern- und
269 Leistungsstand in den verschiedenen Fachbereichen und bezüglich der überfachlichen Kompe-
270 tenzen aus. Auch Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Schullaufbahn und Berufswahl
271 (Sekundarstufe I) werden thematisiert. Die Sichtweisen aller Beteiligten werden miteinbezogen,
272 dabei wird von den Stärken der Kinder und Jugendlichen ausgegangen. Gemeinsam wird abge-
273 sprochen, wie die Schülerin bzw. der Schüler in der Kompetenzentwicklung optimal gefördert und
274 unterstützt werden kann. Als Grundlagen für das Standortgespräch dienen den Lehrpersonen
275 Beobachtungen, repräsentative Arbeitsergebnisse, Dokumentationen zum Lernprozess (z.B.
276 Portfolio, Lernjournal usw.), Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler sowie Berufs-
277 wahlossier und allenfalls weitere Unterlagen.
278 (→ 5. Unterrichtsentwicklung, Schulaufsicht, Beurteilung)

279 **2.2.2 Mitwirkungsmöglichkeiten**

280 Durch Mitwirkungsmöglichkeiten kann die Schule von den individuellen Fähigkeiten und Erfah-
281 rungen der Erziehungsberechtigten profitieren, indem diese beispielsweise Einblick in ihren Beruf
282 bzw. in Freizeitaktivitäten geben. Zudem können Erziehungsberechtigte z.B. bei Elternveranstal-
283 tungen oder kulturellen Anlässen miteinbezogen werden. Ein periodisches Feedback der Erzie-
284 hungsberechtigten kann wertvolle Hinweise für die Qualitätsentwicklung einer Schule geben.
285 Empfehlenswert ist auch die Bildung von Elternräten. Dabei können Erziehungsberechtigte zu
286 ausgewählten Themen Stellung nehmen und ihre Anliegen einbringen.
287 (→ 1. Schule gemeinsam gestalten, Elternmitwirkung)

288 **2.2.3 Umgang mit schwierigen Situationen**

289 Die Lehrpersonen suchen in schwierigen Situationen das Gespräch mit den Erziehungsberech-
290 tigten, wobei alle Beteiligten die Möglichkeit erhalten, ihre Sichtweise darzulegen. Führen die
291 Gespräche nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, ist der Einbezug der Schulleitung, der
292 Schulaufsicht und in einem weiteren Schritt von Fachstellen bzw. Behörden angezeigt, bei-
293 spielsweise der Schulsozialarbeit oder der Erziehungsberatung. Zudem können Lehrpersonen

- 294 auch die Beratungs- und Coachingangebote der Pädagogischen Hochschule Bern in Anspruch
295 nehmen.
296 (→ 2.1.4 Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld, disziplinarische Schwierigkeiten,
297 Fachstellen, Gefährdungsmeldung)

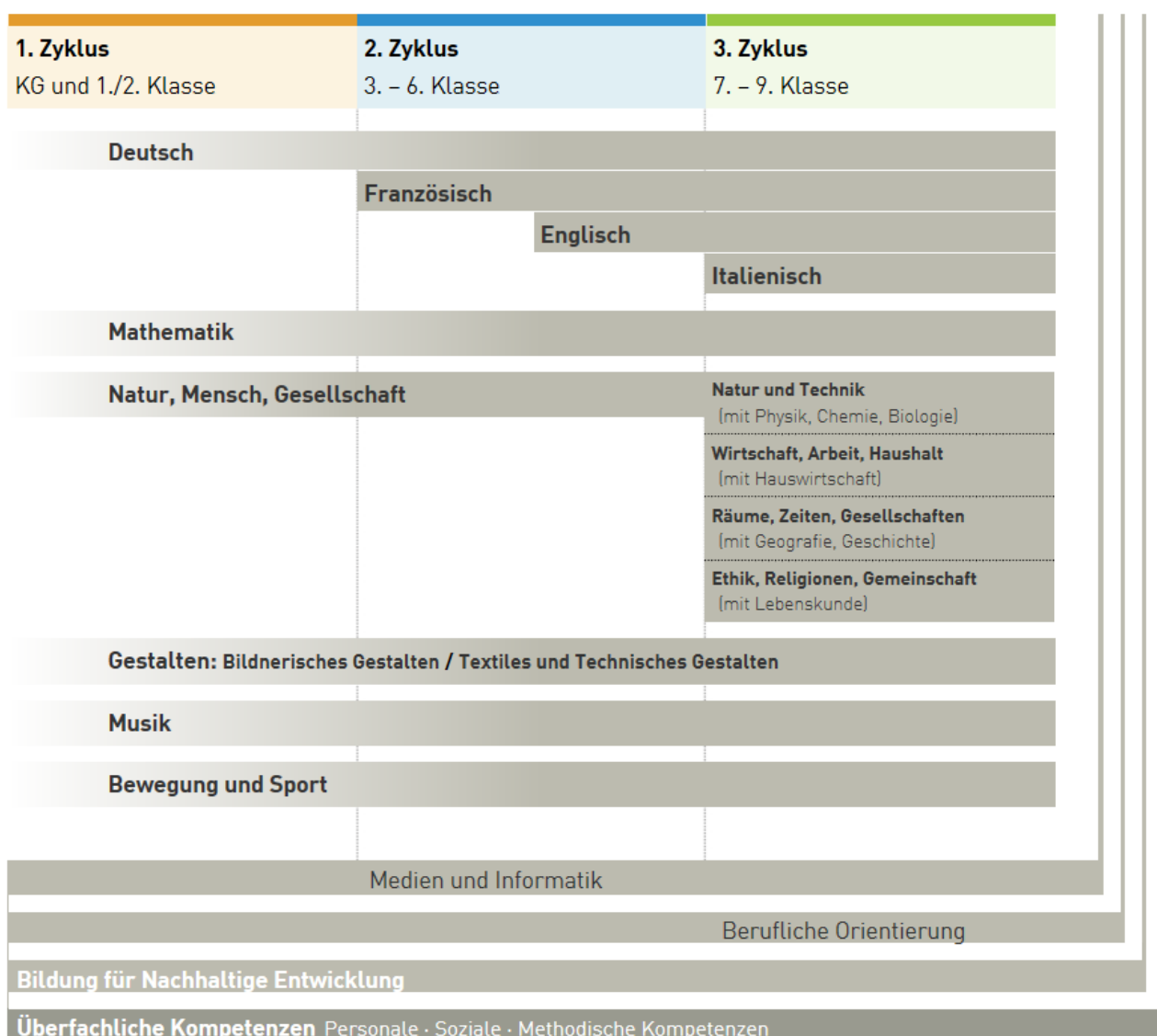
298 **3 Obligatorischer und fakultativer Unterricht**

299 **Die Volksschule vermittelt eine umfassende Bildung und ermöglicht den Schülerinnen**
 300 **und Schülern, im Rahmen des obligatorischen und fakultativen Unterrichts, grundlegende**
 301 **Kompetenzen zu erwerben und zu entwickeln. Sie unterstützt die Kinder und Jugendli-**
 302 **chen auf dem Weg zu einer eigenständigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und**
 303 **bereitet sie auf die Berufsbildung oder auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe**
 304 **II vor.**

305 **3.1 Grobstruktur des Unterrichts**

306 Die Gliederung in Fachbereiche, Module, überfachliche Kompetenzen und Bildung für Nachhalti-
 307 ge Entwicklung legt die Grobstruktur des Unterrichts fest. Fachliche und überfachliche Kompe-
 308 tenzen werden eng verknüpft.

309 (→ [Lehrplan 21, Überblick](#), [Lehrplan 21, Grundlagen](#), [Lern- und Unterrichtsverständnis](#))



310 **3.2 Hinweise zum obligatorischen Unterricht**

311 **3.2.1 Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE)**

312 Im 8. und 9. Schuljahr sind im Rahmen des obligatorischen Unterrichts jeweils mindestens 3 Lek-
 313 tionen für die IVE einzusetzen. Das Unterrichtsgefäss ermöglicht den Schülerinnen und Schü-
 314 lern, in den Fachbereichen Sprachen und Mathematik individuelle Schwerpunkte zur Festigung

315 und Vertiefung von Grundansprüchen sowie zur Erweiterung der Kompetenzen zu setzen. Die
316 IVE dient ebenfalls der Vorbereitung auf das zukünftige Berufsfeld oder auf den Übertritt in eine
317 weiterführende Schule der Sekundarstufe II. Für die IVE bieten sich vielfältige Organisationsfor-
318 men an. An grösseren Schulen kann sie z.B. klassenübergreifend und nach Fachbereichen ge-
319 trennt organisiert werden. An kleineren Schulen bietet sich das Zusammenfassen der Fachberei-
320 che zu Lerngruppen mit innerer Differenzierung an. Möglich ist auch altersdurchmischtes Lernen
321 – die Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Schuljahres lernen in einem oder mehreren Fach-
322 bereichen gemeinsam – oder die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarschule bzw. mit
323 anderen Schulen.

324 Die Schulen haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den drei Lektionen noch weitere Lektionen aus
325 den Fachbereichen Sprachen und Mathematik des obligatorischen Unterrichts für die IVE einzu-
326 setzen. Der Unterricht muss so organisiert werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Mög-
327 lichkeit erhalten, in den beiden Fachbereichen mindestens die Grundansprüche erreichen zu
328 können.

329 (→ [4.1 Lektionentafel](#))

330 **3.2.2 Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)**

331 Der Fachbereich NMG umfasst die vier Bereiche Natur und Technik (NT), Wirtschaft, Arbeit,
332 Haushalt (WAH), Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) und Ethik, Religionen, Gemeinschaft
333 (ERG). Der 1. und 2. Zyklus sieht eine perspektivenübergreifende Zugangsweise vor. Idealer-
334 weise wird der Unterricht deshalb auf möglichst wenige Lehrpersonen aufgeteilt. Ist dies nicht
335 möglich, koordinieren die Lehrpersonen den Unterricht und führen nach Möglichkeit Unterrichts-
336 vorhaben gemeinsam durch. Ebenfalls ist eine Verbindungen zu den anderen Fachbereichen
337 sowie den überfachlichen Kompetenzen und der Bildung für Nachhaltige Entwicklung zu gewähr-
338 leisten.

339

340 **3.2.2.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)**

341 Die beiden Lektionen im 8. Schuljahr sind schwerpunktmässig für die Kompetenzbereiche „Er-
342 nährung und Gesundheit – Zusammenhänge verstehen und reflektiert handeln“ (Nahrungszube-
343 bereitung) und „Haushalten und Zusammenleben gestalten“ einzusetzen. Um einen kontinuierlichen
344 Kompetenzaufbau gewährleisten zu können, wird empfohlen, dass die Hauswirtschaftslehrper-
345 sonen den gesamten Unterricht in WAH übernehmen. Auf Gesuch mit hinterlegtem Konzept
346 kann durch das Schulinspektorat eine andere Lösung bewilligt werden (z.B. 1-3-1 oder 2-3-0).

347 (→ [4.1 Lektionentafel](#))

348 **3.2.2.2 Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) mit Klassenlektion**

349 Im 3. Zyklus stehen für den Unterricht im Bereich ERG insgesamt 5 Lektionen zur Verfügung.
350 Davon sind schwerpunktmässig mindestens 2 Lektionen für die beiden Kompetenzbereiche
351 „Spuren und Einfluss von Religionen in Kultur und Gesellschaft erkennen“ und „Sich mit Religio-
352 nen und Weltansichten auseinandersetzen“ einzuplanen. Darüber hinaus kann in allen drei Schul-
353 jahren jeweils 1 Lektion von ERG als Klassenlektion eingesetzt werden. Die Klassenlektion wird
354 von der Klassenlehrperson unterrichtet und dient der Arbeit an den Kompetenzbereichen „Exis-
355 tentielle Grunderfahrungen reflektieren“, „Ich und die Gemeinschaft – Leben und Zusammenle-
356 ben“ und „Werte und Normen klären und Entscheidungen verantworten“. Die Klassenlektion kann
357 ausserdem für zusätzliche allgemeine und organisatorische Aufgaben eingesetzt werden. Wird
358 ERG nicht von der Klassenlehrperson unterrichtet, koordinieren die Lehrpersonen den Unterricht.

359 (→ [4.1 Lektionentafel](#))

360 **3.2.3 Gestalten**

361 Der Fachbereich Gestalten umfasst die Teilgebiete Bildnerisches Gestalten sowie Textiles und
362 Technisches Gestalten. Wird der Fachbereich an einer Klasse von mehreren Lehrpersonen un-
363 terrichtet, sprechen diese die Unterrichtsplanung und Organisation untereinander ab und führen
364 nach Möglichkeit Unterrichtsvorhaben gemeinsam durch.

365 Die Unterrichtszeit wird folgendermassen auf die Teilgebiete Bildnerisches Gestalten sowie Tex-
366 tiles und Technisches Gestalten verteilt:

	Lektionen Gestalten	Davon Bildnerisches Gestalten	Davon Textiles und Technisches Gestalten
1./2. Schuljahr	3	1	2
3./4. Schuljahr	4	2	2
5./6. Schuljahr	5	2	3
7.–9. Schuljahr	4	2	2

367 **3.2.4 Musik**

368 Im 1. und 2. Schuljahr umfasst der Fachbereich Musik auch die Musikalische Grundschule. In
369 Mehrjahrgangsklassen kann die Musikalische Grundschule schuljahrübergreifend organisiert
370 werden. Wird der Fachbereich Musik von verschiedenen Lehrpersonen unterrichtet, koordinieren
371 diese den Unterricht.

372 (→ [4.4.3 Abteilungsweiser Unterricht](#))

373 **3.3 Hinweise zum fakultativen Unterricht**

374 **3.3.1 Allgemeine Hinweise**

375 Der fakultative Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern ab dem 1. Schuljahr offen. Die
376 Schule berät die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten bei der Wahl der
377 fakultativen Kurse. Dabei sind die Bestimmungen über die maximal zulässigen Lektionen für die
378 Schülerinnen und Schüler zu beachten. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zum
379 fakultativen Unterricht. Wer für ein Angebot im Rahmen des fakultativen Unterrichts angemeldet
380 ist, verpflichtet sich zu einer regelmässigen und aktiven Teilnahme. Ein Austritt ist jeweils auf das
381 Ende eines Kurses oder eines Schuljahres möglich. Über Austritte während eines Kurses ent-
382 scheidet die Schulleitung. Für die Bildung von Gruppen für den fakultativen Unterricht gelten die
383 entsprechenden Richtlinien.

384 (→ [4.3.2 Maximale Unterrichtszeit, Fächernetz, Schülerinnen- und Schülerzahlen](#))

385 **3.3.2 Angebot der Schule**

386 Das Angebot der Schule ergänzt und erweitert den obligatorischen Unterricht auf der Primarstufe
387 und der Sekundarstufe I um Schwerpunkte im musisch-gestalterischen Bereich, um fachbereich-
388 übergreifende, projektartige Vorhaben sowie Tastaturschreiben. Um bestehende Angebote auf
389 kommunaler Ebene nicht zu konkurrenzieren, sind Sportangebote nicht Teil dieses Unterrichts-
390 gefässes. Die Interessen und Ressourcen der Schülerinnen und Schüler werden bei der Entwick-
391 lung des Angebots der Schule berücksichtigt. Angebote werden in der Regel semester- oder
392 schuljahresweise organisiert und klassen- und zyklusübergreifend angeboten. Um ein attraktives
393 Angebot zu ermöglichen, ist insbesondere für kleine Schulen eine Zusammenarbeit mit anderen
394 Schulen empfehlenswert.

395 **3.3.3 Schnupperkurse**

396 Im 7. Schuljahr kann Italienisch als Schnupperkurs im Umfang von 10–12 Lektionen, beispiels-
397 weise als Quartalskurs oder als Projektwoche, angeboten werden. Er vermittelt einen Einblick in
398 die Sprache und dient als Entscheidungshilfe für einen allfälligen Besuch des fakultativen Italie-
399 nischunterrichts im 8. und 9. Schuljahr.

400 Im 8. Schuljahr kann Latein als Schnupperkurs im Umfang von 10–12 Lektionen, beispielsweise
401 als Quartalskurs, angeboten werden. Er vermittelt einen Einblick in die Sprache und dient als
402 Entscheidungshilfe für einen allfälligen Besuch des Lateinunterrichts ab dem ersten Jahr des
403 gymnasialen Bildungsganges.

404 **3.3.4 Italienisch**

405 Der Aufbau von Kompetenzen in den Landessprachen ermöglicht die Verständigung zwischen
406 den Sprachregionen und ist zudem eine Grundlage für einen respektvollen Umgang mit Anders-
407 sprachigen. Durch die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte trägt der Italienischunterricht

408 ebenso wie der Französischunterricht der besonderen Funktion der Landessprachen in der
409 mehrsprachigen Schweiz Rechnung.
410 Das Lernen in den verschiedenen Sprachen wird so gestaltet, dass Synergien genutzt und Kom-
411 petenzen im Bereich der Mehrsprachigkeit aufgebaut werden können.
412 Im Rahmen des fakultativen Unterrichts müssen die Schulen im 8. und 9. Schuljahr Italienisch als
413 dritte Fremdsprache anbieten. Bei zu kleinen Gruppen besteht die Möglichkeit, dass die Schüle-
414 rinnen und Schüler des 8. und 9. Schuljahres den Italienischunterricht gemeinsam besuchen
415 oder dass eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen angestrebt wird.
416 (→ Fremdsprachen, Schülerinnen- und Schülerzahlen)

417 **4 Schulorganisation**

418 **Die Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen den Schulen als Grundlage**
419 **für die Ausarbeitung einer an die regionalen Verhältnisse angepassten Schul- und**
420 **Unterrichtsorganisation.**

421 **Die Schulleitung ist für die pädagogische und die betriebliche Führung der gesam-**
422 **ten Schule verantwortlich. Sie plant in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen den**
423 **Schuljahresverlauf.**

424 **4.1 Lektionentafel**

425 **4.1.1 Allgemeine Hinweise**

426 Die Lektionentafel gibt die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler (obliga-
427 torischer und fakultativer Unterricht) und die Verteilung auf die Fachbereiche und Module vor. Sie
428 dient den Schulleitungen und Lehrpersonen als Instrument für die Planung der jährlichen Unter-
429 richtszeit. Die Angaben in der Lektionentafel beziehen sich auf 39 Schulwochen pro Jahr.

430 Für Schulen mit 38 Schulwochen erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit um 1 Lektion.

431 Die Zusatzlektion wird wie folgt gleichmässig verteilt:

432 *1. und 2. Schuljahr:* auf die Fachbereiche Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft.

433 *3. und 4. Schuljahr:* auf die Fachbereiche Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur, Mensch,
434 Gesellschaft.

435 *5. und 6. Schuljahr:* auf die Fachbereiche Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und/oder Eng-
436 lisch), Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft und bei Klassen, in denen Schülerinnen und
437 Schüler der Primar- und Sekundarstufe I gemeinsam unterrichtet werden, auf die Fachbereiche
438 Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und/oder Englisch), Mathematik und Natur, Mensch, Ge-
439 sellschaft. Unterrichten mehrere Lehrpersonen an einer Klasse, so wird die Aufteilung der Zu-
440 satzlektion auf die verschiedenen Lehrpersonen mit der Schulleitung abgesprochen.

441 (→ [4.1.2.1 Hinweise für den 1. Zyklus](#))

442 Für Schulen mit 39 Schulwochen pro Jahr wird für die Rotationslektion die wöchentliche Unter-
443 richtszeit um 1 Lektion reduziert. Im 1. Zyklus in den Fachbereichen NMG, Deutsch und Mathe-
444 matik und im 2. und 3. Zyklus in den Fachbereichen NMG, Deutsch, Mathematik und Fremdspra-
445 chen.

Lektionentafel (gültig für 39 Schulwochen)	1. Zyklus				2. Zyklus				3. Zyklus		
	KG ^A	KG ^A	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Deutsch			6	6	5	5	5	5	4	5	4
Französisch					3	3	2	2	3	3	3
Englisch							2	2	3	3	2
Mathematik			5	5	5	5	5	5	5	5	4
Individuelle Vertiefung und Erweiterung ^B										3	3
Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)			6	6	6	6	6	6			
NMG: Natur und Technik									3	2	3
NMG: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ^C									2	2	1
NMG: Räume, Zeiten, Gesellschaften									3	2	3
NMG: Ethik, Religionen, Gemeinschaft ^D									2	1	2
Gestalten			3	3	4	4	5	5	4	4	4
Musik			2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bewegung und Sport			3	3	3	3	3	3	3	3	3
Berufliche Orientierung ^E									total mindestens 39 Lektionen		
Medien und Informatik							1	1	1		1
Total Lektionen obligatorischer Unterricht	22-25	22-25	25	25	28	28	31	31	35	35	35

Angebot der Schule			bis 2	bis 2	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3	bis 3
Italienisch										3	3

446 ^A **Kindergarten:** Für den Kindergarten legen die Gemeinden die wöchentliche Unterrichtszeit innerhalb der
447 Bandbreite von 22-25 Lektionen fest.

448 ^B **Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE):** Im 8. und 9. Schuljahr sind mind. je 3 Lektionen für die
449 IVE in den Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen des obligatorischen Unterrichts einzusetzen.
450 Die IVE dient zur Festigung von Grundansprüchen, zur Erweiterung von Kompetenzen, als Mittel-
451 schulvorbereitung MSV, zur Vorbereitung für den Übertritt in eine weiterführende Schule sowie für die indi-
452 viduelle Lernförderung ILF.
453 (→ [3.2.1 IVE](#))

454 ^C **Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):** Um einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau zu gewährleisten,
455 wird empfohlen, dass die Hauswirtschaftslehrpersonen den gesamten Unterricht in WAH übernehmen. Auf
456 Gesuch kann das Schulinspektorat andere Lösungen bewilligen, wenn diese in einem Konzept aufgezeigt
457 werden.
458 (→ [3.2.2.1 WAH](#))

459 ^D **Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)/Klassenlektion:** Im 3. Zyklus kann im Rahmen von ERG je 1
460 Lektion pro Schuljahr als Klassenlektion eingesetzt werden, um an den Kompetenzbereichen „Ich und die
461 Gemeinschaft- Leben und Zusammenleben“ und „Werte und Normen klären und Entscheidungen verant-
462 worten“ zu arbeiten.
463 (→ [3.2.2.2 ERG](#))

464 ^E **Berufliche Orientierung (BO):** Für die BO sind im 3. Zyklus mind. 39 Lektionen einzusetzen. Sie wird
 465 gemäss dem Berufswahlkonzept der Schule in den Fachbereichen Deutsch, NMG und in der Klassenlekti-
 466 on unterrichtet. Da das Hauptgewicht im 8. Schuljahr im Fach Deutsch liegt, wurde hier die Lektionendota-
 467 tion um eine Lektion erhöht. Diese Lektion kann gemäss Berufswahlkonzept auch der Klassenlehrperson
 468 übergeben werden, wenn diese z.B. kein Deutsch unterrichtet.
 469 (→ [6.1 BO](#))

470 **4.1.2 Umsetzung der Lektionentafel im Stundenplan**

471 Die Lektionentafel legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest, ist aber kein Stundenplan. Sie bietet
 472 Gestaltungsfreiräume, um z.B. Zeitgefässe für fachbereichsübergreifenden Unterricht einzuplan-
 473 nen. Der Anteil der Fachbereiche und Module an der Unterrichtszeit muss jedoch über das ganze
 474 Schuljahr gesehen im Durchschnitt der wöchentlichen Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel
 475 entsprechen. Im Fachbereich Musik beispielsweise stehen bei 39 Schulwochen pro Jahr und
 476 zwei Wochenlektionen insgesamt 78 Jahreslektionen für den Musikunterricht zur Verfügung.
 477 Für die Gestaltung der Stundenpläne ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:
 478 - feste Zuteilung von Lektionen zu den Fachbereichen und Modulen gemäss Lektionentafel,
 479 - Aufteilung der Unterrichtszeit nach Formen der Unterrichtsorganisation (z.B. Projektarbeit,
 480 Lernatelier, Wochenplan, Tagesplan).

481 Eine Abweichung der Lektionentafel muss begründet und vom Schulinspektorat bewilligt werden,
 482 wenn die vorgeschriebene Unterrichtszeit über das ganze Schuljahr nicht eingehalten werden
 483 kann. Dabei ist der Unterricht so zu strukturieren, dass die Schülerinnen und Schüler ausrei-
 484 chend Gelegenheit erhalten, um in sämtlichen Fachbereichen an den vorgesehenen Kompetenz-
 485 stufen (Auftrag des Zyklus) arbeiten zu können und dass alle mindestens die Grundansprüche
 486 erreichen können.

487 Das Schulinspektorat kann zudem für den Italienischunterricht im 8. und 9. Schuljahr die Lektio-
 488 nendotation von 3 auf 2 Lektionen reduzieren, zum Beispiel bei kleinen Schülergruppen.
 489 Individuelle Dispensationen sind in der entsprechenden Verordnung geregelt.
 490 (→ [Dispensationen](#))

491 **4.1.2.1 Hinweise für den 1. Zyklus**

492 Neben den entwicklungsorientierten Zugängen und den überfachlichen Kompetenzen bestimmt
 493 der Fachlehrplan von Anfang an das Lernen im 1. Zyklus mit. In der ersten Hälfte des Zyklus
 494 kommt den entwicklungsorientierten Zugängen und dem freien Spiel eine besondere Bedeutung
 495 zu. Für den Kindergarten gibt die Lektionentafel keine Aufteilung der Unterrichtszeit vor.
 496 Für die Basisstufe und den Cycle élémentaire bildet die Lektionentafel des 1. und 2. Schuljahres
 497 eine wichtige Planungsgrundlage. Bei ihrer Umsetzung bestehen Gestaltungsfreiräume. Die für
 498 die einzelnen Fachbereiche eingesetzte Unterrichtszeit muss jedoch über den gesamten 1. Zy-
 499 klus gesehen im Durchschnitt mindestens der wöchentlichen Anzahl Lektionen für das 1. und 2.
 500 Schuljahr gemäss Lektionentafel entsprechen. Im Fachbereich Musik beispielsweise stehen bei
 501 39 Schulwochen pro Jahr und zwei Wochenlektionen folglich insgesamt mindestens 156 Lektio-
 502 nen für den Musikunterricht im 1. Zyklus zur Verfügung.
 503 (→ [Lehrplan 21, Grundlagen, Bildungsziele](#))

504 **4.1.3 Kompensation von obligatorischem Unterricht**

505 Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des fakultativen Unterrichts sowohl den Italienischun-
 506 terricht als auch das Angebot der Schule besuchen möchten, erreichen in Kombination mit dem
 507 obligatorischen Unterricht eine zu hohe wöchentliche Lektionenzahl. In diesen Fällen kann die
 508 Schulleitung Abweichungen von der maximalen wöchentlichen Unterrichtszeit bewilligen. Zudem
 509 besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung eine Kompensation des obligatorischen Unterrichts
 510 im Umfang einer Lektion genehmigt. Eine Kompensation im selben Umfang ist auch für Schüle-
 511 rinnen und Schüler, die den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule im Kanton Bern
 512 besuchen, möglich. Eine Kompensation bietet sich in Fachbereichen an, in welchen die Schüle-
 513 rinnen und Schüler mindestens die Grundansprüche auch mit reduziertem Pensum erreichen
 514 können. Voraussetzung ist, dass diese voraussichtlich bis spätestens zum Ende des Zyklus er-
 515 reicht werden.
 516 (→ [4.3.2 Maximale Unterrichtszeit](#))

517 **4.2 Planung des Kindergarten- und Schuljahres**

518 **4.2.1 Dauer der jährlichen Kindergarten- und Schulzeit**

519 Das Kindergarten- bzw. Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Es
520 wird in zwei Semester aufgeteilt:

- 521 1. Semester: 1. August bis 31. Januar
- 522 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli

523 Die jährliche Kindergarten- bzw. Schulzeit beträgt

- 524 - im Kindergarten 38 oder 39 Schulwochen,
- 525 - auf der Primarstufe und in Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler der Primar- und Se-
526 kundarstufe gemeinsam unterrichtet werden, 38 oder 39 Schulwochen,
- 527 - in den übrigen Klassen der Sekundarstufe I 39 Schulwochen.

528 Die Schulferien sind kantonal geregelt. Die im Kanton Bern gesetzlich anerkannten Feiertage
529 sind unterrichtsfrei.

530 (→ Dauer des Schuljahres, Pensum Kindergarten, Feiertage und Ferien)

531 **4.2.1.1 Zusätzliche unterrichtsfreie Halbtage**

532 Je nach Zuständigkeit können die Schul- bzw. Bildungskommission, die Schulleitung oder die
533 entsprechende Gemeindebehörde bis zu 10 Schulhalbtage pro Schuljahr als unterrichtsfrei erklä-
534 ren. Darin enthalten sind u.a. lokale Feiertage und Veranstaltungen, Schulhalbtage vor Ferien-
535 beginn und Halbtage zur Verlängerung von Feiertagswochenenden (z.B. Auffahrtswoche) und
536 die Durchführung von Sammlungen. Ein Teil der unterrichtsfreien Halbtage ist für die Schul- und
537 Unterrichtsentwicklung (z.B. schulinterne Weiterbildungen, Unterrichtshospitationen oder kollegi-
538 ale Coachings der Lehrpersonen) einzusetzen. Die Erziehungsberechtigten sind über den Unter-
539 richtsausfall frühzeitig zu informieren.

540 (→ 4.3.5 Regelungen bei Unterrichtsausfall)

541 **4.2.2 Planung des Schuljahresverlaufes**

542 Die Schulleitung plant unter Einbezug der Lehrpersonen den Schuljahresverlauf.

543 Die Planung des Schuljahresverlaufes umfasst die Gliederung der jährlich zur Verfügung stehen-
544 den Schulzeit in Wochen mit Unterricht gemäss Stundenplan und in Spezialwochen (z.B. Projekt-
545 tage und -wochen, Klassenlager).

546 (→ Aufgaben der Schulleitung)

547 Zu den Planungsaufgaben gehören schwerpunktmässig:

- 548 - die Stundenplanung für den obligatorischen und fakultativen Unterricht auf der Grundlage der
549 Lektionentafel,
- 550 - die Organisation von Unterricht (z.B. IVE, Niveauunterricht, abteilungsweiser Unterricht in be-
551 stimmten Schuljahren bzw. Fachbereichen und Modulen),
- 552 - die Verbindung der fachlichen mit den überfachlichen Kompetenzen und der Bildung für
553 Nachhaltige Entwicklung,
- 554 - die Integration der Module Berufliche Orientierung und Medien und Informatik in den Unter-
555 richt,
- 556 - die Ausarbeitung des fakultativen Angebots der Schule (z.B. semesterweise Kurse, Projekte)
- 557 - die Planung der schulinternen Unterrichtsentwicklung sowie spezieller Anlässe der gesamten
558 Schule.

559 **4.3 Gestaltung der Stundenpläne**

560 **4.3.1 Unterrichtszeit**

561 Die wöchentliche Unterrichtszeit ist nach Möglichkeit so anzusetzen, dass die Schülerinnen und
562 Schüler an mindestens einem der 5 Unterrichtstage einen Nachmittag schulfrei haben.

563 Bei der Gestaltung der Stundenpläne sind die Bestimmungen zur maximalen täglichen Unter-
564 richtszeit und zu den Hausaufgaben sowie die gemeindespezifischen Vorgaben zu den Blockzei-
565 ten zu beachten.

566 (→ 4.3.2 Maximale Unterrichtszeit, 5. Unterrichtsentwicklung)

- 567 Als Unterrichtszeit gelten:
568 - der stundenplanmässig festgelegte Unterricht,
569 - Exkursionen, Betriebsbesichtigungen, der Besuch von Ausstellungen, Konzerten, Theaterauf-
570 führungen usw.,
571 - Klassen- und Schullager, Projektstage und -wochen,
572 - spezielle Anlässe der Schule wie Schulreisen, kulturelle Veranstaltungen, Feste, Sporttage
573 usw.

574 Der Unterricht an den Vormittagen findet in Blockzeiten statt. Die Organisation der Blockzeiten
575 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes. Je nach Zustän-
576 digkeit kann die Schul- bzw. Bildungskommission, die Schulleitung oder die entsprechende Ge-
577 meindebehörde Abweichungen von den Blockzeiten bewilligen.
578 (→ [Blockzeiten](#))

579 **4.3.2 Maximale Unterrichtszeit**

580 *Kindergarten:* Die maximale tägliche Unterrichtszeit beträgt 7 Lektionen.
581 Die Gemeinden legen die maximale wöchentliche Unterrichtszeit fest. Sie liegt bei 39 Schulwo-
582 chen pro Jahr zwischen 22 und 25 Lektionen; bei 38 Schulwochen zwischen 23 und 26 Lektio-
583 nen. Im Kindergarten findet mindestens an einem Nachmittag pro Woche Unterricht statt. Das
584 erste Kindergartenjahr kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit reduziertem Pensum
585 besucht werden. Eine Erhöhung des reduzierten Pensums ist während des laufenden Schuljahrs
586 möglich.
587 (→ [Blockzeiten](#), [Pensum Kindergarten](#))

588 *Primarstufe:* Im 1. und 2. Schuljahr beträgt die maximale tägliche Unterrichtszeit 7 Lektionen, im
589 3. bis 6. Schuljahr 8 Lektionen.
590 Bei 39 Schulwochen pro Jahr gilt ein Richtwert von 27 Lektionen pro Woche für das 1. und 2.
591 Schuljahr, 31 Lektionen für das 3. und 4. Schuljahr und 34 Lektionen für das 5. und 6. Schuljahr.
592 Bei 38 Schulwochen erhöht sich die maximale Unterrichtszeit pro Woche um jeweils eine Lektio-
593 on.

594 *Sekundarstufe I:* Im 7. bis 9. Schuljahr beträgt die maximale tägliche Unterrichtszeit 9 Lektionen.
595 Es gilt ein Richtwert von 38 Lektionen pro Woche. Es soll den Schülerinnen und Schülern mög-
596 lich sein, zusätzlich zum obligatorischen Unterricht eine dritte Fremdsprache oder einzelne Kurse
597 aus dem Angebot der Schule zu besuchen. Abweichungen vom Richtwert sind im 8. und 9.
598 Schuljahr in Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich; sie sind von der Schulleitung zu
599 bewilligen.

600 **4.3.3 Pausen**

601 Der Unterricht wird von Pausen unterbrochen. Pro Schulhalbtage ist mindestens eine längere
602 Pause anzusetzen (15–30 Minuten). Die Schülerinnen und Schüler sollen genügend Gelegenheit
603 haben, sich zu bewegen, essen und trinken zu können. Auf der Primarstufe und der Sekundar-
604 stufe I sind die Pausen nicht Bestandteil der an die Lektionen gebundenen Unterrichtszeit. Da-
605 gegen gilt im Kindergarten die Pause als Unterrichtszeit, wenn nicht die Pausenregelung der
606 Schule übernommen wird.

607 **4.3.4 Kirchlicher Unterricht (Landeskirchen)**

608 Die Gestaltung der Stundenpläne ist mit den Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht ab-
609 zusprechen.
610 (→ [6.5 ERG](#), [Kirchlicher Unterricht](#))

611 **4.3.5 Regelungen bei Unterrichtsausfall**

612 Die Schulen informieren die Erziehungsberechtigten frühzeitig über einen allfälligen Unterricht-
613 ausfall, damit diese ausreichend Zeit haben, die Betreuung ihrer Kinder zu organisieren. Bei
614 kurzfristigen Unterrichtsausfällen (z.B. bei Krankheit der Lehrperson) dürfen die Schülerinnen
615 und Schüler nicht nach Hause geschickt werden. Ihre Betreuung liegt in der Verantwortung der
616 Schule und muss entsprechend sichergestellt werden.

617 **4.4 Schul- und Klassenorganisation**

618 **4.4.1 Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire**

619 Für die Bildung der Klassen und Lerngruppen gelten die entsprechenden Richtlinien.

620 *Kindergarten:* Dieser umfasst die erste Hälfte des 1. Zyklus. Der Unterricht wird altersdurch-
621 mischt organisiert.

622 *Basisstufe:* Sie entspricht dem 1. Zyklus und verbindet den Kindergarten mit den ersten beiden
623 Schuljahren der Primarstufe. Ein Teil des Unterrichts erfolgt im Teamteaching (zwei Lehrperso-
624 nen). In der Basisstufe findet der Unterricht unabhängig vom Alter gemeinsam statt, wird jedoch
625 nach Entwicklungs- und Lernstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler differenziert (alters-
626 durchmisches Lernen). Die Basisstufe ermöglicht somit individuelle Lernwege. Dies bedeutet
627 unter anderem, dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Lernvoraussetzungen die
628 Basisstufe in drei, vier oder fünf Jahren absolvieren können.

629 *Cycle élémentaire:* Der Kindergarten und die beiden ersten Schuljahre der Primarstufe werden
630 durch gemeinsame, altersdurchmischte Unterrichtssequenzen verbunden. Im Unterschied zur
631 Basisstufe findet jedoch auch Unterricht in der eigenen Klasse statt. Ein Teil des Unterrichts er-
632 folgt im Teamteaching (Lehrpersonen der Kindergarten- und Schulklasse sowie eine dritte Lehr-
633 person). Der Cycle élémentaire ermöglicht individuelle Lernwege. Dies bedeutet unter anderem,
634 dass die Schülerinnen und Schüler ihren Lernvoraussetzungen entsprechend den Cycle élémen-
635 taire in drei, vier oder fünf Jahren absolvieren können.
636 (→ 5. Unterrichtsentwicklung, Schülerinnen- und Schülerzahlen)

637 **4.4.2 Jahrgangsklassen und Mehrjahrgangsklassen**

638 *Jahrgangsklassen:* Schülerinnen und Schüler eines Schuljahres werden gemeinsam unterrichtet.
639 Eine entsprechende Binnendifferenzierung trägt der Heterogenität innerhalb der Klasse Rech-
640 nung und ermöglicht es, die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen.

641 *Mehrjahrgangsklassen:* Zwei oder mehrere Schuljahre werden gemeinsam unterrichtet. Die
642 Lehrperson plant den Unterricht so, dass sowohl jahrgangsspezifische als auch gemeinsame,
643 altersdurchmischte Unterrichtssequenzen stattfinden. Das Total der Lektionen gemäss Lektio-
644 nentafel darf dabei für die einzelnen Schuljahre nicht verändert werden. Für die Bildung der
645 Klassen gelten die entsprechenden Richtlinien. Unter bestimmten Voraussetzungen und zeitlich
646 befristet (z.B. als Übergangslösung bei schwankenden Schüler/innenzahlen oder zur Vermei-
647 dung von langen Schulwegen mit Schülertransporten), kann die Erziehungsdirektion Mehrjahr-
648 gangsklassen bewilligen, in welchen Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten
649 Schuljahre der Primarstufe den Unterricht in derselben Klasse besuchen.

650 **4.4.3 Abteilungsweiser Unterricht**

651 Abteilungsweiser Unterricht findet in Form von Halbklassenunterricht oder Teamteaching statt. Er
652 steht für den Kindergarten, die Basisstufe, einzelne Schuljahre oder bestimmte Fachbereiche zur
653 Verfügung. In der Basisstufe wird der abteilungsweise Unterricht in Form von Teamteaching ge-
654 staltet. Der abteilungsweise Unterricht ermöglicht den Lehrpersonen unter anderem eine gezielte
655 Förderung und vertiefte Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess sowie eine
656 Einschätzung ihres aktuellen Lernstandes.

657 Im Kindergarten und in der Basisstufe findet der abteilungsweise Unterricht in der Regel in al-
658 tersdurchmischten Gruppen statt. Damit der Zuweisungsentscheid in die Sekundarstufe I nicht
659 vorweggenommen wird, darf der abteilungsweise Unterricht im 5. und 6. Schuljahr nicht zur Bil-
660 dung von undurchlässigen Leistungsgruppen verwendet werden. Beim abteilungsweisen Unter-
661 richt in den Fachbereichen spielen neben didaktischen Gründen auch Aspekte der Sicherheit und
662 der Infrastruktur eine Rolle.

663 Angaben zum abteilungsweisen Unterricht in den Fachbereichen Natur, Mensch, Gesellschaft
664 (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt), Gestalten, Musik (Musikalische Grundschule) und Sport (Schwim-
665 men) sowie im Modul Medien und Informatik finden sich in den entsprechenden Richtlinien.
666 (→ 4.1 Lektionentafel, 5. Unterrichtsentwicklung, Schülerinnen- und Schülerzahlen)

667 4.4.4 Niveau- und Förderunterricht im 3. Zyklus

668 Die Schulen können den Niveauunterricht im 3. Zyklus unterschiedlich regeln. Schulen mit durch-
669 lässigen Modellen führen die Real- und Sekundarklassen gemischt oder getrennt. In den Fach-
670 bereichen Deutsch, Französisch und Mathematik findet Niveauunterricht statt. Der Unterricht in
671 den niveaurelevanten Fachbereichen erfolgt in getrennten Angeboten oder innerhalb von Klas-
672 sen mit innerer Differenzierung.

673 Bei Schulen mit undurchlässigen Modellen findet der Unterricht in den niveaurelevanten Fachbe-
674 reichen Deutsch, Französisch und Mathematik getrennt statt. In den anderen Fachbereichen sind
675 Zusammenarbeitsformen möglich. Im Hinblick auf einen möglichen Niveauwechsel vom Real-
676 zum Sekundarschulniveau können die Schulen Förderunterricht in den Fachbereichen Deutsch,
677 Französisch, Englisch und Mathematik anbieten. Der Förderunterricht soll es Realschülerinnen
678 und -schülern ermöglichen, ohne das Wiederholen eines Schuljahres ins Sekundarschulniveau
679 zu wechseln. Voraussetzung für den Besuch des Förderunterrichts ist die Einschätzung der
680 Lehrperson, dass mit Hilfe des Förderunterrichts ein Niveauwechsel gelingen kann.

681 Beim Förderunterricht im 7. Schuljahr bieten sich die Arbeit an den Kompetenzen der verschie-
682 denen Fachbereiche innerhalb einer Lerngruppe und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen
683 an. Ab dem 8. Schuljahr findet der Förderunterricht im Rahmen der IVE statt.

684 (→ 3.2.1 Individuelle Vertiefung und Erweiterung)

685 4.4.5 Nachholunterricht

686 Für Schülerinnen und Schüler, die Lücken im Pensum aufweisen (z.B. im Fremdsprachenunter-
687 richt aufgrund unterschiedlicher Schulsysteme oder Lehrmittel bei Zuzug aus einem anderen
688 Kanton oder dem Ausland), kann das Schulinspektorat zusätzlichen Unterricht als Nachholunter-
689 richt bewilligen.

690 **5 Unterrichtsentwicklung**

691 **Kompetenzorientiert unterrichten heisst, die spezifischen Inhalte und Gegenstän-**
692 **de so auszuwählen und als Lerngelegenheit zu gestalten, dass erwünschte Kom-**
693 **petenzen daran erworben oder gefestigt werden können. Durch differenzierende**
694 **Unterrichtsangebote ermöglichen die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schü-**
695 **lern individuelle Lernprozesse und begleiten diese zielgerichtet.**

696 **5.1 Unterrichtsgestaltung**

697 **5.1.1 Allgemeine Hinweise**

698 Lehrpersonen brauchen Freiräume für die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen.
699 Schulen und Lehrpersonen sollen Handlungsmöglichkeiten nutzen, um den Unterricht individuell
700 reflektieren, mit neuen Elementen bereichern und weiterentwickeln zu können. Diese Freiheiten
701 sollen den Anstoss zu abwechslungsreichem und motivierendem Unterricht geben. Nebst einer
702 Vielfalt und Differenzierung von Methoden und Sozialformen, tragen folgende Faktoren zu einem
703 kompetenzorientierten Unterricht bei:

704 Fachliche Klarheit und Bedeutsamkeit, Qualität der Lehrmittel, Transparenz der Ziele und Leis-
705 tungserwartungen, Festigung des Gelernten durch sinnvolles Üben, Schaffung klarer Strukturen
706 in einer positiven Lernumgebung effiziente Nutzung der Lernzeit, respektvolle Arbeitsatmosphä-
707 re, klare Kommunikation und Gesprächsführung, Förderung von Selbststeuerung und Lernstra-
708 tegien. Durch inhaltlich attraktive und methodisch durchdachte Aufgabenstellungen werden Neu-
709 gier und Motivation geweckt und das Reflektieren über das eigene Lernen ermöglicht. Diese
710 reichhaltigen Aufgaben lassen Raum für das Lernen von- und miteinander.

711 (→ Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis)

712 **5.1.2 Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien**

713 Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien dienen der Umsetzung der Inhalte des Lehrplans. Im Lehr-
714 mittelverzeichnis der Erziehungsdirektion sind die obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel
715 aufgeführt. Die obligatorischen Lehrmittel sind optimal auf den Lehrplan abgestimmt und als ver-
716 bindliche Grundlage im Unterricht einzusetzen. Die empfohlenen Lehrmittel sind ebenfalls auf
717 den Lehrplan 21 abgestimmt und dienen als Grundlage für den Unterricht. Neben den im Lehr-
718 mittelverzeichnis aufgeführten Lehrmitteln, können die Lehrpersonen weitere Lehrmittel und Un-
719 terrichtsmaterialien als Ergänzung einsetzen.

720 (→ Fächernet)

721 **5.1.3 Unterrichtssprache**

722 Die Schülerinnen und Schüler bringen Erfahrungen mit Mundart und Standardsprache mit, viele
723 wachsen auch mehrsprachig auf. Auf spielerische Weise werden die Schülerinnen und Schüler in
724 ihren unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen gefördert. Dabei hat die Mundart zu Be-
725 ginn des ersten Zyklus einen hohen Stellenwert. Die Schule ist für viele Schülerinnen und Schü-
726 ler der einzige Ort, wo sie das Sprechen der Standardsprache gezielt üben können. Damit sie die
727 Gelegenheit erhalten, sich in der Standardsprache auszudrücken, wird grundsätzlich in allen
728 Fachbereichen Standardsprache gesprochen und im Fremdsprachenunterricht die Zielsprache.
729 Eine Ausnahme stellen der bilinguale und der immersive Unterricht dar, in welchem der Fachun-
730 terricht ganz oder teilweise in der Zielsprache stattfindet. Wenn Mundart gesprochen wird, soll
731 dies bewusst und gezielt geschehen. Standardsprache und Mundart sind nicht an bestimmte
732 Unterrichtssituationen gebunden. Insbesondere Kinder mit geringen Deutschkenntnissen sind auf
733 einen Unterricht in der Standardsprache angewiesen.

734 (→ Lehrplan 21, Sprachen, Schwerpunkte 1. Zyklus, Lehrplan 21, Französisch und Englisch, Fremdsprachen)

735 **5.1.4 Persönliche Handschrift**

736 Die Förderung einer leserlichen und flüssigen Handschrift ist in allen Zyklen der Volksschule eine
737 zentrale Aufgabe. Die Grundlage dafür bildet der Erwerb einer teilverbundenen oder verbunde-
738 nen Schrift. Die Erziehungsdirektion empfiehlt den Schulen die Basisschrift.

739 (→ Lehrplan 21, Sprachen, Basisschrift)

740 **5.1.5 Hausaufgaben**

741 **5.1.5.1 Grundsätze**

742 Schulisches Lernen findet im Unterricht statt. Die Hausaufgaben dienen der Vor- und Nachbereitung
743 von Arbeiten die Gegenstand des Unterrichts sind. Der Lehrplan 21 brachte eine Erhöhung
744 der Lektionenzahl in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik und Informatik. Das bedeutet,
745 dass die Kinder und Jugendlichen mehr Zeit in der Schule verbringen, was auch Auswirkungen
746 auf die Hausaufgaben hat. Neben der Schule sollen die Kinder und Jugendlichen genügend Zeit
747 finden, sich zu erholen und einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen (z.B. Spiel, Sport, Musik).
748 Die Schule fördert das selbständige Lernen und die zunehmende Verantwortung für den eigenen
749 Lernprozess hauptsächlich im Unterricht. Ebenso gehören Übungs- und Vertiefungsphasen, ins-
750 besondere auch im Hinblick auf Beurteilungsanlässe, grundsätzlich zum Unterricht.
751 (→ 2.1.4 Zusammenarbeit mit Fachstellen und dem ausserschulischen Umfeld)

752 **5.1.5.2 Aufgaben der Lehrpersonen**

753 Das Kollegium koordiniert die Hausaufgaben. Es entwickelt auf der Grundlage der vorliegenden
754 Hinweise und Bestimmungen eine gemeinsame Hausaufgabenpraxis. Die Schule informiert die
755 Erziehungsberechtigten über ihre Hausaufgabenpraxis und klärt gegenseitige Erwartungen.
756 Überlegungen zu den Hausaufgaben sind in die Unterrichtsplanung miteinzubeziehen. Die Lehr-
757 personen passen die Hausaufgaben dem individuellen Lern- und Leistungsvermögen der Schüle-
758 rinnen und Schüler an und kommunizieren den Lernenden, in welchem Zusammenhang die Auf-
759 gaben stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen über die notwendigen Kenntnisse und Fer-
760 tigkeiten verfügen, die Hausaufgaben ohne Hilfe der Erziehungsberechtigten oder anderer er-
761 wachsener Personen bearbeiten zu können. Hausaufgaben dienen nicht dazu, Unterricht zu
762 Hause nachzuholen bzw. ergänzend weiterzuführen. Die Lehrpersonen sind sich bewusst, dass
763 nicht alle Schülerinnen und Schüler zu Hause gleich fördernde und unterstützende Rahmenbe-
764 dingungen vorfinden und tragen diesem Umstand Rechnung. Die Schülerinnen und Schüler er-
765 halten formative Rückmeldungen zu ihren Arbeiten. Im Zentrum steht dabei nicht nur die Lösung,
766 sondern auch der Lösungsprozess.
767 (→ Lehrplan 21, Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen, 2.1 Zusammenarbeit der Lehrpersonen, 2.2 Zusammenar-
768 beit Schule-Eltern)

769 **5.1.5.3 Zeitliche Vorgaben zu den Hausaufgaben**

770 Die Schulen können Hausaufgaben erteilen. Dabei dürfen folgende zeitliche Vorgaben insgesamt
771 nicht überschritten werden:

- 772 1. Zyklus (ohne Kindergarten): 30 Minuten pro Woche
- 773 2. Zyklus: 30 bis max. 45 Minuten pro Woche
- 774 3. Zyklus: 1 Stunde 30 Minuten pro Woche

775 Absprachen im Klassenteam sind notwendig, damit die zeitlichen Vorgaben für die maximale
776 Hausaufgabenzeit pro Woche nicht überschritten werden. Von Freitag auf Montag, über die Fest-
777 und Feiertage sowie über die Ferien dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden.
778 Die Lehrperson kann die zeitlichen Vorgaben unterschreiten oder phasenweise ganz auf Haus-
779 aufgaben verzichten.

780 **5.1.5.4 Hausaufgabenbetreuung**

781 Die Schülerinnen und Schüler können die Hausaufgabenbetreuung der Tagesschule als kosten-
782 pflichtiges Angebot nutzen. Dieses Angebot bietet den Schülerinnen und Schülern ein förderndes
783 und unterstützendes Umfeld. Die Gemeinden oder Schulen können auch Hausaufgabenhilfe
784 ausserhalb der Tagesschule anbieten. (→ Tagesschule)

785 **5.2 Beurteilung**

786 **5.2.1 Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21**

787 Beobachtungen und Einschätzungen von Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler
788 gehören zum Kerngeschäft von Lehrpersonen. Die Beurteilung orientiert sich dabei an fachlichen

789 und überfachlichen Kompetenzen. Die Beurteilung ist auf die verschiedenen Facetten von Kom-
 790 petenzen, d.h. Wissen, Können, Wollen und Anwenden ausgerichtet.
 791 Ein besonders starker Akzent wird auf die förderorientierte Beurteilung gelegt, die den Lernpro-
 792 zess begleitet und unterstützt sowie den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernwegen
 793 Rechnung trägt. Sie hilft Lernenden, Vertrauen in ihr Können, in ihre eigene Leistungs- und Ent-
 794 wicklungsfähigkeit zu gewinnen. Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich in zunehmen-
 795 dem Mass selbst einzuschätzen und Mitverantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.
 796 Die Beurteilung im kompetenzorientierten Unterricht ist grundsätzlich nicht anders als in einem
 797 lernzielorientierten. Auch mit dem Lehrplan 21 ist die Arbeit an Zielen, welche die Lehrperson auf
 798 Grundlage der Kompetenzstufenbeschreibungen im Lehrplan 21 für den Unterricht setzt, der
 799 wichtigste Massstab für die Beurteilung. Viele Lehrmittel beinhalten fachspezifische Grundlagen
 800 für die Beurteilung.
 801 (→ [Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis, Beurteilung](#))

802 **5.2.2 Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung**

803 Eine kompetenzorientierte Beurteilung orientiert sich an folgenden Qualitätsmerkmalen:

- 804 – **Förderorientierung:** Die Steuerung und Optimierung des Lernprozesses gilt als wichtigstes
 805 Anliegen der Beurteilung. Jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine Kompetenzentwick-
 806 lung ermöglicht.
- 807 – **Passung zum Unterricht:** Lernsituationen im konkreten Unterricht stellen den zentralen Be-
 808 zugspunkt zur Beurteilung dar. Sowohl die formative als auch die summative Beurteilung ori-
 809 entieren sich an Kompetenzerwartungen im Rahmen von reichhaltigen Aufgaben.
- 810 – **Transparenz/Nachvollziehbarkeit:** Den Schülerinnen und Schülern müssen Inhalt, Zeit-
 811 punkt, Form und Kriterien der Beurteilung bekannt sein, damit sie diese gewinnbringend für
 812 die weitere Kompetenzentwicklung nutzen können. Neben den Ergebnissen einer Beurteilung
 813 müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auch über das Be-
 814 urteilungsverfahren regelmässig informiert werden.
- 815 – **Umfassende Beurteilung:** Alle Kompetenzbereiche bzw. Handlungsaspekte und die über-
 816 fachlichen Kompetenzen werden innerhalb eines Schuljahres in die Beurteilung miteinbezo-
 817 gen.

818 Beurteilungen erfolgen im Dialog mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten. Schüle-
 819 rinnen und Schüler werden soweit möglich in die Beurteilung miteinbezogen. Damit sind einer-
 820 seits der Aufbau einer altersgemässen Selbstbeurteilung und andererseits der aktive Einbezug in
 821 das Standortgespräch gemeint. Zudem wird die Sicht der am Unterricht beteiligten Fachlehrper-
 822 sonen (Fachbereiche, IF) in angemessener Form miteinbezogen.
 823 Für die Schülerinnen und Schüler ist ersichtlich, ob sie sich in einer Lern- oder Beurteilungssitua-
 824 tion befinden. Der überwiegende Teil des Unterrichts sind Lernsituationen, in denen die Schüle-
 825 rinnen und Schüler Erfahrungen sammeln, Fehler machen und daraus lernen dürfen. Ebenso
 826 sind Leistungs- und Verhaltensbeurteilung klar zu trennen und in den Rückmeldungen an die
 827 Lernenden und im Standortgespräch auseinander zu halten.
 828 Trotz Einhaltung der Qualitätskriterien hat die Beurteilung nicht den Anspruch wissenschaftlich
 829 exakt, widerspruchsfrei und unveränderbar zu sein. Die Lehrpersonen wissen den subjektiven
 830 Anteil von Beurteilungen einzuschätzen. Sie sind bereit, ihre Beurteilungen mit den Schülerinnen
 831 und Schülern und den Erziehungsberechtigten zu besprechen und zu begründen sowie sich mit
 832 Kritik und anderen Wahrnehmungen auseinanderzusetzen.
 833 (→ [2.2 Zusammenarbeit Schule-Eltern, Beurteilung](#))
 834

835 **5.2.3 Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung**

836 Die kompetenzorientierte Beurteilung erfüllt drei Funktionen:

837 **5.2.3.1 Formative Beurteilung**

838 Die formative Beurteilung hat mit ihrer Einflussnahme auf den Lernprozess einen besonders ho-
 839 hen Stellenwert. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schüler ermutigende und aufbauen-
 840 de Rückmeldungen. Die formative Beurteilung unterstützt die Lernprozesse der Schülerinnen

841 und Schüler und fördert dadurch ihre individuelle Kompetenzentwicklung. Dazu gehören die Ein-
 842 schätzung des Lernstands und die Reflexion von Lernprozessen. Rückmeldungen, die eine for-
 843 mative Funktion haben, dienen den Lehrperson zur Planung weiterer Lernschritte und geben
 844 wichtige Hinweise zu einer kontinuierlichen und auf Beobachtungen gestützten Unterrichtsgestal-
 845 tung. Die formative Beurteilung hat zum Ziel, den Unterricht optimal auf die Lernvoraussetzungen
 846 der Schülerinnen und Schüler abzustimmen, ihre Motivation sowie Erkenntnisse für die Unter-
 847 richtsentwicklung zu erhalten.

848 Im Rahmen einer formativen Beurteilung fördert und integriert die Lehrperson auch Selbst- und
 849 Peer-Beurteilungen. Die Dokumentation der wichtigsten Ergebnisse der formativen Beurteilung
 850 erlaubt über einen längeren Zeitraum hinweg den Einblick in den Lernprozess und liefert wichtige
 851 Grundlagen für Standortgespräche und prognostische Beurteilungen.

852 (→ [2.2.1.1 Standortgespräch](#), [Beurteilung](#))

853 **5.2.3.2 Summative Beurteilung**

854 Die summative Beurteilung ist eine abschliessende, bilanzierende Beurteilung in Form einer
 855 Rückschau. Sie gibt Auskunft über den Lernerfolg zu einem bestimmten Zeitpunkt und orientiert
 856 sich an differenzierten und transparenten Kriterien. Nicht alle im Lehrplan aufgeführten Kompe-
 857 tenzen und Kompetenzstufen müssen bilanzierend beurteilt werden. Der Lehrplan enthält viele
 858 Kompetenzen, die man nicht summativ beurteilen kann und nicht summativ beurteilen will. Es
 859 obliegt der Professionalität der Lehrperson zu entscheiden, welche Kompetenzen in welcher
 860 Form zu welchem Zeitpunkt überprüft werden.

861 Um die Subjektivität zu minimieren und zu einer möglichst objektiven und gerechten Beurteilung
 862 zu kommen, strebt das Kollegium eine übereinstimmende Beurteilungspraxis an. Das Verfahren
 863 und die Kriterien der summativen Beurteilung werden in einem kommunikativen Prozess festge-
 864 legt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der Schulleitung.

865 (→ [Beurteilung](#))

866 Die summative Beurteilung umfasst folgende drei Beurteilungsgegenstände:

- Produkt
- Lernzielkontrolle
- Lernprozess

867 Diese Gegenstände beinhalten alle summativen Beurteilungssituationen und schliessen auch
 868 eine Beurteilung des Lernprozesses mit ein. Damit stehen die nötigen Grundlagen für eine ab-
 869 schliessende summative Beurteilung in einem Beurteilungsbericht zur Verfügung. Während des
 870 Schuljahres können die Beurteilungsgegenstände mit Note, Prädikat oder verbal (kurze schriftli-
 871 che Formulierung) beurteilt werden.

872 Die Beurteilung des Lernprozesses hat anteilmässig das kleinste Gewicht. Die Beurteilungsge-
 873 genstände Produkt und Lernkontrollen sind ausgewogen zu gewichten. Es können je nach Fach-
 874 bereich, Zyklus und Unterrichtsplanung Schwerpunkte gesetzt werden. Die Beurteilung des
 875 Lernprozesses ist fachbezogen und orientiert sich an folgenden Aspekten, die mehrheitlich über-
 876 fachliche Kompetenzen betreffen und einen unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsentwicklung
 877 haben:

- 878 – Lernprozess reflektieren
- 879 – Gelerntes darstellen
- 880 – Förderhinweise nutzen
- 881 – Strategien verwenden
- 882 – Selbständig arbeiten

883 Die Noten im Beurteilungsbericht sind ein Instrument zur Kommunikation der Beurteilung von
 884 Leistungen der Schülerinnen und Schüler und das Ergebnis eines professionellen Ermessens-
 885 entscheidens durch die Lehrpersonen. Sie basieren nicht auf Berechnungen von Durchschnitt
 886 der bewerteten Beurteilungsgegenstände.

887 (→ [Beurteilung](#))

888 5.2.3.3 Prognostische Beurteilung

889 Prognostische Beurteilung ist für Schullaufbahnentscheide (Promotion, Selektion, Berufs- und
890 Schulwahl) von Bedeutung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an
891 einem nächsten Abschnitt in der Bildungslaufbahn gegeben sind.

892 Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die bisherigen Beurteilungen. Daraus abgeleitet
893 werden zukünftige Leistungen oder Entwicklungen eingeschätzt.

894 Bei Übertritt von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler
895 entsprechend ihren Kompetenzen und ihrer voraussichtlichen Entwicklung demjenigen Schultyp
896 zugewiesen, in dem sie am besten gefördert werden. Grundlage sind nicht nur Ergebnisse der
897 summativen Beurteilung (abschliessende Bewertung bzw. Note im Beurteilungsbericht), sondern
898 auch Elemente der formativen Beurteilung sowie die Einschätzung des Potenzials einer Schüle-
899 rin oder eines Schülers. Im Sinne einer umfassenden Beurteilung werden auch überfachliche
900 Kompetenzen miteinbezogen. Dokumente, die einen Einblick in den individuellen Verlauf eines
901 Lernprozesses geben, können wichtige Hinweise für prognostische Beurteilungen sein.

902 5.2.4 Grundansprüche im Lehrplan 21 und ihre Bedeutung für die Beurteilung

903 Die Grundansprüche legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis am En-
904 de des 1., 2. und 3. Zyklus erreichen sollen. Sie beziehen sich immer nur auf einen Zyklus und
905 nicht auf ein abgeschlossenes Schuljahr. Die vorangehenden Kompetenzstufenbeschreibungen
906 innerhalb der einzelnen Kompetenzen gehören zu den Grundansprüchen und werden jeweils
907 nicht wiederholt. Grundansprüche müssen erfüllt sein, damit die Basis für das Weiterlernen im
908 Fachbereich gelegt ist. Schülerinnen und Schüler erreichen die Grundansprüche zu unterschied-
909 lichen Zeitpunkten. Viele arbeiten an weiterführenden Kompetenzstufen.

910 Die als Grundansprüche markierten Kompetenzstufenbeschreibungen können nicht isoliert über-
911 prüft und bewertet werden. Die Formulierungen im Lehrplan 21 stellen Kompetenzerwartungen
912 dar, die noch der Konkretisierung in Form reichhaltiger Aufgaben und darauf abgestimmter Krite-
913 rien bedürfen. Grundansprüche können am Zyklusende eingeschätzt werden und entsprechen
914 dann mindestens einer genügenden Leistung (→ [Beurteilung](#)).

915 5.2.5 Orientierungspunkte im Lehrplan 21 und ihre Bedeutung für die Beurteilung

916 Die Orientierungspunkte jeweils in der Mitte des zweiten und dritten Zyklus bedeuten, dass die
917 Schülerinnen und Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten haben müssen, im
918 Unterricht die entsprechenden Kompetenzstufen zu bearbeiten. Die Orientierungspunkte dienen
919 folglich den Lehrpersonen als Planungs- und Orientierungshilfe für ihren Unterricht. Sie stehen
920 aber in keinem direkten Zusammenhang zu der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

921 (→ [Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis](#))

922 **6 Fächerübergreifende Themen und zusätzliche Aufgaben**

923 **Der Lehrplan beinhaltet, nebst den verschiedenen Fachbereichen, auch fächer-**
 924 **übergreifende Aufgaben und Module. Fächerübergreifende Themen bieten die**
 925 **Möglichkeit, Sachverhalte in verschiedene Kontexte zu stellen, in grösseren Zu-**
 926 **sammenhängen zu denken und Kompetenzen zu verknüpfen. Zudem enthalten die**
 927 **Themen praxisorientierte Hinweise, Hilfestellungen und nützliche Links für die**
 928 **Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts und für den Berufsalltag.**

929 **6.1 Berufliche Orientierung (BO)**

930 **6.1.1 Allgemeine Hinweise**

931 Als fächerübergreifendes Modul hat die BO das Ziel, die Schülerinnen und Schüler im Prozess
 932 der Wahl ihres zukünftigen Bildungs- und Berufsziels zu unterstützen und anzuleiten. Jede Schü-
 933 lerin und jeder Schüler soll die Möglichkeit erhalten, eine passende Anschlusslösung zu finden
 934 (Lehrstelle, weiterführende Schule, Brückenangebot). Die Initiative und Verantwortung für den
 935 Berufswahlprozess liegt hauptsächlich bei den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.
 936 Die Schule hat die Aufgabe, den Prozess zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen. An
 937 Themen aus der Berufs- und Arbeitswelt wird in allen drei Zyklen gearbeitet. Thematische
 938 Schwerpunkte sind in Kompetenzbereiche des Fachbereichs Deutsch eingearbeitet. Weitere
 939 Themen werden im 1. und 2. Zyklus im Fachbereich NMG im Kompetenzbereich „Arbeit, Produk-
 940 tion, Konsum – Situationen erschliessen“ behandelt, im 3. Zyklus in den Bereichen WAH („Pro-
 941 duktions- und Arbeitswelten erkunden“) und ERG („Ich und die Gemeinschaft - Leben und Zu-
 942 sammenleben gestalten“).

943 (→ [Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, Lehrplan 21, Fachbereichslehrpläne](#))

944 **6.1.2 Verteilung der Lektionen**

945 Das Modul BO wird integrativ unterrichtet und findet im 3. Zyklus statt. Da die Schülerinnen und
 946 Schüler wichtige Vorentscheidungen zu ihrem Bildungsweg (z.B. Übertritt in ein Gymnasium) in
 947 der Regel schon früher treffen, sollen die Lehrpersonen bereits während des 2. Zyklus die ver-
 948 schiedenen Bildungswege thematisieren. Für das Modul BO sind im 3. Zyklus mindestens 39
 949 Lektionen (entspricht einer Jahreslektion) einzusetzen. Es kann im Fachbereich Deutsch, als
 950 Klassenlektion oder z.B. in den Bereichen WAH oder ERG unterrichtet werden. Wird die BO nicht
 951 im Fachbereich Deutsch unterrichtet, wird eine Deutschlektion in den entsprechenden Fachbe-
 952 reich verschoben. Grundsätzlich kann die Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen die
 953 Verteilung der Lektionen für die BO definieren. Nebst dem Modul BO dienen auch die Lektionen
 954 der Individuellen Vertiefung und Erweiterung (IVE) zur Vorbereitung auf das zukünftige Berufs-
 955 feld oder auf den Übertritt in eine weiterführende Schule. IVE wird für die drei Bereiche Mathe-
 956 matik, Deutsch und Fremdsprachen angeboten.

957 (→ [Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, 3.2.1 Individuelle Vertiefung und Erweiterung, 4.1 Lektionentafel](#))

958 **6.1.3 Aufgaben der Schulleitung und des Kollegiums**

959 In der Regel trägt die Klassenlehrperson die Verantwortung für das Modul BO und bezieht die
 960 anderen Lehrpersonen in die Organisation des Unterrichts mit ein. Dessen Umsetzung soll auf
 961 die spezifischen Bedingungen der einzelnen Schule abgestimmt und in einem Berufswahlkon-
 962 zept festgehalten werden, das sich am Modul des Lehrplans 21 und am kantonalen Rahmenkon-
 963 zept Berufswahlvorbereitung orientiert. Das Erstellen eines Berufswahlkonzepts liegt in der Ver-
 964 antwortung der Schulleitung. Dieses definiert die Koordinationsarbeiten bei der Unterrichtspla-
 965 nung zwischen den Lehrpersonen und dem regionalen BIZ, die Unterrichtsmaterialien (z.B. Be-
 966 rufswahldossier, Lehrmittel) sowie den zeitlichen Ablauf der Berufswahlaktivitäten. Zudem be-
 967 schreibt die Schule, in welchem Fachbereich die Lektionen für dieses Modul eingesetzt werden.
 968 Der Kanton Bern stellt den Schulen verschiedene Unterlagen (z.B. Rahmenkonzept Berufswahl-
 969 vorbereitung) zur Verfügung. Diese regeln die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht, der Be-
 970 rufsberatung (BIZ) und dem Case Management Berufsbildung (CM BB).

971 (→ [2.1.3 Zusammenarbeit an Nahtstellen, Berufliche Orientierung, Fächernet, Flexibilisierung](#))

972 **6.1.4 Öffnung des Berufswahlhorizonts**

973 Bei der Berufswahl sollen die individuellen Begabungen, Talente sowie Potenziale der Schülerin
974 bzw. des Schülers im Zentrum stehen und nicht die soziale, die geographische Herkunft oder das
975 Geschlecht. Der gesellschaftliche Wandel, die Veränderung der Geschlechterrollen in Beruf und
976 Familie werden im Berufswahlunterricht reflektiert. Kantonale und nationale Anlässe bzw. Projek-
977 te (z.B. Nationaler Zukunftstag) ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, verschiedene Ar-
978 beitsfelder kennen zu lernen.

979 Durch Projektarbeiten, die in allen Fachbereichen durchgeführt werden können sowie Berufs-
980 praktika, werden die Schülerinnen und Schüler auf das zukünftige Berufsfeld vorbereitet. Dane-
981 ben haben sie die Möglichkeit, im 3. Zyklus Schnupperlehren zu absolvieren und sich auf weiter-
982 führende Schulen (z.B. Gymnasium) vorzubereiten.

983 (→ [Lehrplan 21, Berufliche Orientierung, 7. Vielfalt und Gleichstellung, Berufliche Orientierung, Flexibilisierung](#))

984 **6.1.5 Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ)**

985 Das Berufsberatungs- und Informationszentrum unterstützt die Schülerinnen und Schüler am
986 Start der beruflichen Laufbahn, bei der Berufs- und Ausbildungswahl, bei der Lehrstellensuche
987 oder bei der Suche nach einer passenden Schule. Die Lehrpersonen werden bei ihren Aufgaben
988 in Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung beraten und arbeiten mit dem BIZ zusammen.

989 (→ [Berufsberatungs- und Informationszentrum](#))

990 **6.2 Medien und Informatik (MI)**

991 **6.2.1 Bedeutung und Stellenwert**

992 Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Digitalisie-
993 rung prägen die Gesellschaft. Sie haben einen grossen Einfluss auf Schule, Unterricht und Schü-
994 lerinnen und Schüler. Die Nutzung von digitalen Medien und Computertechnologien hat sich als
995 Schlüsselkompetenz in der Gesellschaft etabliert, genauso wie Lesen, Schreiben und Rechnen.

996 **6.2.2 Der Modullehrplan**

997 Die grosse gesellschaftliche Bedeutung der MI-Nutzung wird in allen Fachbereichen thematisiert
998 und hat damit einen Einfluss auf den gesamten Unterricht. Der Modullehrplan unterscheidet die
999 Bereiche Medien und Informatik sowie die Kompetenzen zur Anwendung der Informations- und
1000 Kommunikationstechnologien, die als Anwendungskompetenzen bezeichnet werden. Diese wer-
1001 den in den Fachbereichen und in allen Zyklen (ab Zyklus 1) unterrichtet, was eine Absprache der
1002 Lehrpersonen bedingt. Im Kanton Bern ist für das Modul MI in der Lektionentafel je eine Lektion
1003 ab der 5., 6., 7. und 9. Klasse vorgesehen.

1004 (→ [Lehrplan 21, Medien und Informatik, 4.1 Lektionentafel](#))

1005 **6.2.3 MI-Konzept und strategische Planung**

1006 Bei Führungsgrundlagen und bei der Jahresplanung ist der MI-Unterricht gleichwertig zu anderen
1007 Bereichen einzubeziehen (Bildungsstrategie, Leitbild, Schulraumplanung, Standortentscheide,
1008 Bauprojekte usw.). Schulen erarbeiten ein MI-Konzept und überprüfen es periodisch. Es enthält
1009 die Grundsätze für den Einsatz von MI im Unterricht und garantiert eine Umsetzung des Modul-
1010 lehrplans. Ausgangspunkt des Konzepts bilden die zu vermittelnden Unterrichtsinhalte, die
1011 Schulkultur, die örtlichen Gegebenheiten und die Schulstruktur. Das Konzept definiert die Rah-
1012 menbedingungen für die technische Infrastruktur, die Wartung, die Weiterbildungsstrategie für
1013 Lehrpersonen und die Aufgaben der für Medien und Informatik verantwortlichen Person. Aus-
1014 gangspunkt des Unterrichts sind die Kompetenzerwartungen, nicht die Möglichkeiten der Tech-
1015 nologie.

1016 6.2.4 Aufgaben und Kompetenzen

1017 Die zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum
1018 sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Technologien zu unterstützen. Im Zent-
1019 rum des Unterrichts stehen die Erfahrungen im Einsatz von MI und die damit verbundene Refle-
1020 xion. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatori-
1021 schen Schulzeit die neuen Technologien in einer weiterführenden Schule oder Berufslehre sinn-
1022 voll und zielorientiert einsetzen können. Die Verantwortung für die MI-Nutzung der Kinder und
1023 Jugendlichen ausserhalb der Schule liegt bei den Erziehungsberechtigten.

1024 Die Lehrpersonen haben eine offene Haltung gegenüber dem MI-Unterricht und dem Einsatz von
1025 Bildungsmedien. Ihre digitalen Kompetenzen werden gefördert und es wird auf eine ausgegli-
1026 chene Verteilung der Kompetenzen im Team geachtet. Jede Schule bestimmt eine für Medien
1027 und Informatik verantwortliche Person, zu deren Aufgaben (pädagogische Unterstützung) und
1028 den dafür notwendigen Ressourcen der Kanton den Gemeinden Empfehlungen zur Verfügung
1029 stellt. Die Pädagogische Hochschule Bern bietet den Schulen ein breites Weiterbildungsangebot
1030 von Kursen, Beratungen und Bildungsmedien an.

1031 (→ [Medien und Informatik](#))

1032 6.2.5 Infrastruktur

1033 Die Erziehungsdirektion empfiehlt den Gemeinden und Schulleitungen, die Schülerinnen und
1034 Schüler mit mobilen Geräten und die Schulen mit leistungsfähigem Internetzugang (W-LAN) aus-
1035 zurüsten. Unterrichtsräume sind wenn möglich mit einem Beamer oder Displays auszustatten.

1036 Die detaillierte Ausrüstung der Schulen mit Netzwerken und Arbeitsgeräten ergibt sich aus dem
1037 technischen Konzept.

1038 (→ [Medien und Informatik](#))

1039 6.2.6 Datenschutz

1040 Die Gemeinde richtet den Lehrpersonen einen datenschutzkonformen Zugang zum IT-System
1041 ein. Bei webbasierten Programmen wie Cloud-Speicher-Dienste, Schuladministrationssysteme
1042 oder Soziale Netzwerke, sind die gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Zudem dürfen
1043 schützenswerte Personalien und Bilder nur gemäss der Personaldatenbekanntgabeverordnung
1044 PDBV veröffentlicht werden. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz in der Schule und zur
1045 Regelung im Umgang von nicht besonders schützenswerten Personendaten sind im Volksschul-
1046 gesetz und in Kapitel 10 der AHB definiert.

1047 (→ [8. Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz](#), [Datenschutz](#))

1048 6.3 Gesundheitsförderung**1049 6.3.1 Allgemeine Hinweise**

1050 Die Schule vermittelt Inhalte der Gesundheitserziehung und zur Förderung des physischen und
1051 psychischen Wohlbefindens. Sie soll ein Ort sein, wo sich alle Beteiligten wohl fühlen und gute
1052 Leistungen erbringen können, was eine Auseinandersetzung mit der Gesundheitsförderung be-
1053 dingt. Das fächerübergreifende Thema Gesundheit steht unter der Leitidee „Bildung für nachhal-
1054 tige Entwicklung“ und wird in den Fachbereichen Musik, Bewegung und Sport, Gestalten oder
1055 Natur, Mensch, Gesellschaft unterrichtet. Mögliche Themen sind Gestaltung von Räumen und
1056 Pausenplätzen, Schulklima, Körperpflege, Bewegung, Ernährung, psychische Gesundheit, Se-
1057 xualität, Freundschaft, Familie, Sucht, Gewalt etc. In Zusammenhang mit der Gesundheitsförde-
1058 rung werden auch geschlechterspezifische Themen behandelt. Dabei kann es sinnvoll sein, bei
1059 bestimmten Fragestellungen Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten.

1060 (→ [Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für Nachhaltige Entwicklung](#), [1.2 Schulklima, Beratung und Gesundheit](#))

1061 6.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

1062 Die Gesundheitsförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Tagesschule und Erzie-
1063 hungsberechtigten. Diese werden in Lernsequenzen wie Themen- oder Projektwochen zur Ge-
1064 sundheitsförderung miteinbezogen. Erziehungsberechtigte helfen zudem mit, gute gesundheitli-
1065 che Lernvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere indem sie ihre Kinder ausgeruht und er-
1066 nährt in die Schule schicken.

1067 (→ [Elternmitwirkung](#))

1068 6.3.3 Zusammenarbeit mit Fachstellen

1069 Folgende Beratungsstellen und Fachpersonen stehen allen Beteiligten zur Verfügung:
1070 Während der gesamten Schulzeit werden in der Regel drei schulärztliche Untersuchungen und
1071 eine jährliche schulzahnärztliche Untersuchung durchgeführt. Beide Dienste sind Sache der Ge-
1072 meinden. Schulsozialarbeitende sind Schlüsselpersonen, wenn es um Gesundheitsförderung
1073 und Prävention und Früherkennung geht. Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Schulleitungen
1074 und Lehrpersonen zusammen und bietet Hilfe bei sozialen und persönlichen Problemen der
1075 Schülerinnen und Schüler.

1076 Die Berner Gesundheit und das Kantonale Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen Bern
1077 (KNGS-BE) unterstützen die Lehrpersonen mittels Informationsvermittlung, Fortbildung und Be-
1078 ratung zu Themen wie Sucht (Alkohol, Rauchen, Cannabis, Medien usw.), Gewalt, Mobbing oder
1079 Essstörungen. Die Fachleute helfen z.B. beim Vorbereiten von Lektionen und Projekten oder bei
1080 Elternabenden mit.

1081 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern führt Projekte zu Themen wie
1082 Ernährung, Jugend und Gewalt oder Medien durch. Weitere Projekte für Schulen werden z.B.
1083 durch die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz oder durch das Schweizer Netzwerk Gesund-
1084 heitsfördernder Schulen (Radix) initiiert.

1085 (→ [Fachstellen](#), [Schularzt](#), [Schulzahnarzt](#))

1086 6.4 Sexualpädagogik, Körperliche Integrität**1087 6.4.1 Themen und Unterrichtsorganisation**

1088 Die Sexualität gehört in jeder Phase der Entwicklung zum Menschen. Sexualpädagogik leistet in
1089 der Schule einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von sexuel-
1090 ler Gewalt. Wenn Schülerinnen und Schüler über Sexualität Bescheid wissen, können sie besser
1091 entscheiden, wo Grenzen sind. Das Thema Sexualität findet im Fachbereich NMG sowie im fä-
1092 cherübergreifenden Thema Gesundheit Anknüpfungspunkte. Die Sexualerziehung ist eine ge-
1093 meinsame Aufgabe von Schule und Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen arbeiten mit den
1094 Erziehungsberechtigten zusammen, nehmen deren Anliegen ernst und informieren sie über The-
1095 men, die im Unterricht behandelt werden. Im sexualkundlichen Unterricht nehmen die Lehrper-
1096 sonen Rücksicht auf das Alter, die Entwicklung und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schü-
1097 ler. Sie führen den Unterricht idealerweise bei bestimmten Themen nach Geschlechtern getrennt
1098 durch. Dabei wird den Lehrpersonen empfohlen, bei einzelnen Themen eine Lehrperson des
1099 anderen Geschlechts beizuziehen.

1100 Grundsätzlich ist der Besuch des Unterrichts obligatorisch. Die Erziehungsberechtigten haben
1101 die Möglichkeit, ihr Kind von Unterrichtssequenzen des Sexualunterrichts dispensieren zu las-
1102 sen. Die Schule orientiert die Erziehungsberechtigten über die Dispensationsmöglichkeit. Die
1103 Dispensation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten. Erzie-
1104 hungsberechtigte, die von diesem Recht Gebrauch machen, legen zu Beginn des Schuljahres
1105 mit der verantwortlichen Lehrkraft fest, von welchen Themen des Sexualunterrichts sie ihr Kind
1106 dispensieren lassen möchten.

1107 (→ [Lehrplan 21](#), [Grundlagen](#), [Bildung für Nachhaltige Entwicklung](#), [Lehrplan 21](#), [Fachlehrplan NMG](#), [Didaktische Hin-](#)
1108 [weise](#), [7.3.2 Hinweise für den Unterricht](#), [Dispensationen](#))

1109 6.4.2 Beratungsstellen und Informationen

1110 Es stehen sexualpädagogische Angebote und Beratungsstellen zur Verfügung. Sofern eine
1111 Lehrperson einzelne Themenbereiche nicht selber unterrichten möchte, kann sie diese in Ab-
1112 sprache mit der Schulleitung an eine schulexterne Fachperson delegieren. Schülerinnen und
1113 Schüler, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte sollen wissen, bei welchen Fachstellen sie
1114 Informationen, Beratung und Unterstützung einholen können. Die Fachleute der Stiftung Berner
1115 Gesundheit beraten die Schulen im Bereich der sexuellen Gesundheit und organisieren Weiter-
1116 bildungsangebote sowie Gruppengespräche für Schulklassen.

1117 (→ [Beratung und Gesundheit](#))

1118 6.5 Ethik, Religionen und Gemeinschaft (ERG)**1119 6.5.1 Bedeutung und Ausrichtung**

1120 Im Bereich ERG setzen sich Schülerinnen und Schüler mit sich selber, mit ethischen Fragen des
1121 Zusammenlebens sowie mit Weltanschauungsfragen auseinander. Ausgehend von christlichen,
1122 humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen, fördert die Schule die Toleranz zwi-
1123 schen religiösen, ethnischen und sozialen Gruppen. Kinder und Jugendliche sollen die eigene
1124 Kultur kennenlernen und anderen Menschen und Lebensweisen offen und ohne Vorurteile be-
1125 gegnen können. Sie lernen, Menschen unterschiedlicher Kulturen, Traditionen und Weltan-
1126 schauungen wahrzunehmen, sie respektvoll zu behandeln und eigene Handlungsweisen an ethi-
1127 schen Grundprinzipien zu prüfen.

1128 (→ [Lehrplan 21, ERG](#))

1129 6.5.2 Ansatz des Unterrichts über Religionen

1130 Der konfessionsunabhängige Unterricht über Religionen wird im Lehrplan im Fachbereich NMG,
1131 im Bereich ERG beschrieben und gehört zum obligatorischen Unterricht. Dieser ist so zu gestal-
1132 ten, dass er konfessionell neutral und von Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihrer Religi-
1133 onszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit besucht werden kann. Die Lehrperson leitet zu offe-
1134 nen Gesprächen an und Schülerinnen und Schüler setzen sich mit Wertkonzepten wie Gerech-
1135 tigkeit, Freiheit, Solidarität oder Menschenwürde auseinander und können eigene Meinungen
1136 begründen. Ziel des Unterrichts ist es, eine offene Haltung im Umgang mit Religionen und Welt-
1137 anschauungen zu entwickeln und dafür Erfahrungsraum zu ermöglichen. Grundkenntnisse christ-
1138 licher Traditionen und Werte sind sowohl für christlich sozialisierte Schülerinnen und Schüler als
1139 auch für solche mit anderen Glaubensrichtungen oder ohne Religionszugehörigkeit wichtig, um
1140 unsere Kultur und Gesellschaft besser verstehen und ein Basiswissen über andere Religionen
1141 aufbauen zu können.

1142 (→ [Lehrplan 21, ERG](#))

1143 6.5.3 Kirchlicher Unterricht

1144 Der Gesetzgeber sieht vor, dass der kirchliche Unterricht im Kanton Bern von den anerkannten
1145 Landeskirchen, z.B. von den reformierten Kirchgemeinden, durchgeführt wird. Den konfessionel-
1146 len Unterricht führen Pfarrerinnen, Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten aufgrund der gesetzli-
1147 chen Vorgaben der Kirchenordnung (ev.ref. Synodalverband), durch. Ziele sind, eigenes Denken
1148 der Kinder und Jugendlichen aufgrund christlicher Ethik zu fördern und daraus Verantwortung für
1149 das eigene Leben und die Gesellschaft zu übernehmen. Schülerinnen und Schüler sollen Ge-
1150 meinschaft in der Kirche erleben, den Aufbau der Bibel kennenlernen und im Dialog mit anderen
1151 Religionen stehen. Der kirchliche Unterricht beinhaltet mindestens 140 Lektionen verteilt auf alle
1152 drei Zyklen und wird mit der Konfirmation abgeschlossen.

1153 (→ [4. Schulorganisation, Kirchlicher Unterricht](#))

1154 **6.5.4 Organisation**

1155 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulleitung den Schülerinnen und
1156 Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Ta-
1157 gen, an der Sekundarstufe I insgesamt bis zu drei Tagen frei. Für die Gestaltung der Stunden-
1158 pläne sprechen sich Schulen Verantwortliche des kirchlichen Unterrichts gegenseitig ab (z.B.
1159 Lager, Konfirmation, Elternabende, Unterrichtszeiten, Exkursionen). Im Abschlussjahr des kirch-
1160 lichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass zwei Lektionen pro Woche für den
1161 kirchlichen Unterricht während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektio-
1162 nenzahl pro Woche darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht unterschritten werden
1163 Im 3. Zyklus stehen für den Unterricht ERG insgesamt 5 Lektionen zur Verfügung. Hierbei kann
1164 in allen drei Schuljahren jeweils 1 Lektion von ERG als Klassenlektion eingesetzt werden.
1165 Grundsätzlich ist der Besuch des Unterrichts zu religiösen Themen obligatorisch. Die Erzie-
1166 hungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihr Kind von Unterrichtssequenzen zu religiösen The-
1167 men dispensieren zu lassen. Die Schule orientiert die Erziehungsberechtigten über die Dispensa-
1168 tionsmöglichkeit. Die Dispensation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Erziehungs-
1169 berechtigten. Erziehungsberechtigte, die von diesem Recht Gebrauch machen, legen zu Beginn
1170 des Schuljahres mit der verantwortlichen Lehrkraft fest, von welchen Themen des Unterrichts sie
1171 ihr Kind dispensieren lassen möchten.

1172 (→ 3.2.2.2 Ethik, Religion, Gemeinschaft mit Klassenlektion, Dispensationen, Kirchlicher Unterricht)

1173 **6.6 Mobilität und Verkehr**

1174 **6.6.1 Allgemeine Hinweise**

1175 Es ist entscheidend, dass die Schülerinnen und Schüler um ein verkehrsgerechtestes Verhalten,
1176 das dem eigenen Schutz sowie dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer dient, Bescheid wis-
1177 sen. Die Schule leistet gemeinsam mit der Polizei und den Erziehungsberechtigten einen wichti-
1178 gen Beitrag zu einem sicheren Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Strassenverkehr und
1179 schafft damit eine wirkungsvolle Präventionsmassnahme.

1180 Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in allen drei Zyklen an Kompetenzen, die zu sicherem
1181 Verhalten im Verkehr beitragen. Für den Verkehrsunterricht sind pro Schuljahr etwa zwei Unter-
1182 richtshalbtage einzusetzen. Die Schule zieht regelmässig eine Verkehrsinstruktorin bzw. einen
1183 Verkehrsinstruktoren bei. An entsprechenden Kompetenzen wird sowohl im Fachbereich Bewe-
1184 gung und Sport wie auch im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) gearbeitet. Auch
1185 im fächerübergreifenden Thema Gesundheit ist „Sicheres Bewegen im Verkehr“ Bestandteil des
1186 Lehrplans. Der Verkehrsunterricht der Polizei basiert auf den Empfehlungen der Beratungsstelle
1187 für Unfallverhütung (bfu).

1188 (→ Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Lehrplan 21, Fachbereichslehrpläne, Fachstellen)

1189 **6.6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

1190 Der Schulweg gehört zum Lebens- und Erfahrungsraum der Schülerinnen und Schüler. Die Ver-
1191 antwortung für die Aufsicht auf dem Schulweg liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtig-
1192 ten. Verkehrsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Erziehungsberechtigten und
1193 Polizei. Die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren der Polizei haben die Aufgabe,
1194 den Lehrpersonen beratend und unterstützend zur Seite zu stehen und das Thema Sicherheit im
1195 Verkehr durch Unterrichtseinheiten mit den Schülerinnen und Schülern zu vertiefen. Dazu infor-
1196 mieren Lehrpersonen die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren über die in den
1197 Fachbereichen NMG sowie Bewegung und Sport behandelten Kompetenzen. Die Beratungsstel-
1198 le für Unfallverhütung (bfu) berät Polizei und Schulen in der Verkehrsbildung und engagiert sich
1199 auch in deren Aus- und Weiterbildung.

1200 (→ 2.2 Zusammenarbeit Schule-Eltern, Verkehrsunterricht, Fachstellen)

1201 6.6.3 Radfahrertest

1202 Der Radfahrertest wird in der Regel im 5. oder im 6. Schuljahr absolviert und beinhaltet einen
1203 theoretischen und einen praktischen Teil. Die Durchführung eines Radfahrertestes verlangt ein
1204 besonderes Mass an Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und der Polizei
1205 (Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren). Die Schülerinnen und Schüler werden durch
1206 die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren unter Einbezug der Lehrpersonen sowie
1207 der Erziehungsberechtigten gezielt auf den Radfahrertest vorbereitet. Falls eine Schülerin oder
1208 ein Schüler die verlangten Anforderungen nicht erfüllt, werden die Erziehungsberechtigten dar-
1209 über informiert und es wird eine entsprechende Nachschulung angeboten.
1210 (→ Verkehrsunterricht)

1211 **7 Vielfalt und Gleichstellung**

1212 **Vielfalt prägt unsere Gesellschaft und damit auch die Schule. Es ist normal, ver-**
 1213 **schieden zu sein. Ein konstruktiver Umgang mit Vielfalt ist für die Teilhabe an ei-**
 1214 **ner demokratischen und pluralistischen Gesellschaft von grosser Bedeutung. Die**
 1215 **Schule bietet – neben dem familiären und ausserschulischen Umfeld – zahlreiche**
 1216 **Möglichkeiten, Gemeinsamkeit zu erfahren, Verschiedenheit wertzuschätzen sowie**
 1217 **Chancengleichheit zu fördern und zu leben.**

1218 **7.1 Facetten von Vielfalt**

1219 Die Schülerinnen und Schüler bringen reichhaltige Erfahrungen und Interessen sowie individuelle
 1220 Potenziale mit. Sie haben unterschiedliche Ausgangsbedingungen für das Lernen, verschiedene
 1221 Lernzugänge und Lernmöglichkeiten. Der Umgang mit Vielfalt stellt für die Lehrpersonen sowohl
 1222 eine Chance als auch eine Herausforderung dar.

1223 Die Erwartungshaltung der Lehrpersonen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsbe-
 1224 reitschaft der Schülerinnen und Schüler. Durch das Bild, das sich die Lehrpersonen von ihnen
 1225 machen, verstärken sie das Verhalten, das sie von den Kindern und Jugendlichen erwarten. Po-
 1226 sitive Erwartungen der Lehrpersonen stärken das Selbstwertgefühl und die Leistungsfähigkeit
 1227 der Schülerinnen und Schüler.

1228 Vielfalt zeigt sich in unterschiedlichen Facetten wie beispielsweise Geschlecht, sexuelle Orientie-
 1229 rung, Sprache, Leistungsfähigkeit, Alter, Religion, besonderer Bildungsbedarf, Herkunft oder in
 1230 verschiedenen Lebensformen. Die Schule macht die Diversität der Lebensentwürfe der Schüle-
 1231 rinnen und Schüler zum Ausgangspunkt der Gestaltung von Schule und Unterricht. Die Facetten
 1232 der Vielfalt stehen in wechselseitiger Beziehung und lassen sich nicht immer klar voneinander
 1233 trennen.

1234 **7.2 Geschlechter und Gleichstellung**

1235 **7.2.1 Allgemeine Hinweise**

1236 Es gehört zur Aufgabe der Schule, die Gleichstellung von Mädchen und Jungen im Schulalltag
 1237 zu fördern, damit diese ihre Persönlichkeit und ihr Potenzial möglichst frei von der Zuschreibung
 1238 bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen aufgrund ihrer Geschlechterzugehörigkeit ent-
 1239 falten können. Als fächerübergreifendes Thema und als überfachliche Kompetenz (Umgang mit
 1240 Vielfalt), fliesst die Gleichstellung von Mädchen und Jungen in alle Fachbereiche ein, wobei der
 1241 Schwerpunkt im Fachbereich NMG liegt.

1242 (→ Lehrplan 21, Grundlagen, Überfachliche Kompetenzen, Lehrplan 21, Grundlagen, Bildung für Nachhaltige Entwick-
 1243 lung, Fachbereichslehrpläne)

1244 **7.2.2 Die Förderung der Gleichstellung als kontinuierlicher Prozess**

1245 Die Förderung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen ist ein kontinuierlicher Prozess, der
 1246 nicht alleine von der Schule beeinflusst werden kann. Das familiäre Umfeld, Kultur, Religion und
 1247 die Medien (z.B. Werbung), haben schon in den ersten Lebensjahren einen prägenden Einfluss
 1248 auf die Selbstwahrnehmung von Mädchen und Jungen. Deshalb sollten Lehrpersonen bereits im
 1249 1. Zyklus Geschlechteridentitäten aufzeigen, die frei von Wertungen und Urteilen sind. Dabei gilt
 1250 es, sich der Problematik von pauschalisierenden Vorstellungen über Mädchen und Jungen be-
 1251 bewusst zu sein, da diese geschlechtsspezifischen Typisierungen als natürlich gelten und im Alltag
 1252 kaum hinterfragt werden. Deshalb richten sich immer noch viele Mädchen und Jungen an Ge-
 1253 schlechterrollenerwartungen aus.

1254 Die geschlechterspezifische Stereotypisierung eines Fachbereichs wirkt sich für das andere Ge-
 1255 schlecht negativ auf die Einstellung gegenüber dem Fach und auf die Leistungen aus. Ge-
 1256 schlechterunterschiede in den Leseleistungen können zu einem grossen Teil über die Förderung
 1257 der Freude am Lesen ausgeglichen werden. Im Unterricht soll deshalb auch die Motivation in
 1258 denjenigen Fachbereichen gefördert werden, welche traditionell dem anderen Geschlecht zuge-
 1259 schrieben werden, z.B. das Interesse am Lesen bei Jungen oder das Interesse für die Technik

1260 bei Mädchen. Durch didaktische Differenzierung und Methodenvielfalt sollen alle Schülerinnen
 1261 und Schüler, ungeachtet ihres Geschlechts oder anderer Merkmale, gleichermassen im Unter-
 1262 richt gefördert werden, um gute Leistungen erbringen zu können.
 1263 Ein weiterer zentraler Punkt in der Öffnung von stereotypen Rollenbildern ist die Berufswahl.
 1264 Obwohl Frauen und Männern heute dieselben Ausbildungsgänge und Laufbahnen offen stehen,
 1265 können Rollenbilder die Jugendlichen in ihrer Berufswahl einschränken.
 1266 (→ 5.Unterrichtsentwicklung, 6.1 Berufliche Orientierung)

1267 **7.3 Lebensformen**

1268 **7.3.1 Lebensgestaltung**

1269 Durch die Pluralisierung der Gesellschaft ergeben sich für den einzelnen Menschen Gestaltungs-
 1270 freiräume. Vielfältige Wahlmöglichkeiten z.B. in den Bereichen Zusammenleben und Wohnen,
 1271 Beruf, Ausbildung und Freizeit ermöglichen eine individuelle Lebensgestaltung. Bedingt durch die
 1272 gesellschaftlichen Veränderungen (z.B. Digitalisierung, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes,
 1273 Flucht und Migration), muss sich der Mensch häufig neuen Situationen anpassen. Die Vereinbar-
 1274 keit von verschiedenen Lebensbereichen (Schule, Familie und Freizeit) ist auch aufgrund des
 1275 breiten Freizeitangebots bereits für die Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Thema.
 1276 (→ Lehrplan 21, NMG)

1277 **7.3.2 Hinweise für den Unterricht**

1278 Für Kinder und Jugendliche ist die Familie in der Regel die zentrale Bezugsgruppe sowie Ort der
 1279 Sicherheit und Zugehörigkeit. Da sie in unterschiedlichen Familienformen aufwachsen, bietet es
 1280 sich an, verschiedene Lebensformen im Unterricht zu thematisieren und die Schülerinnen und
 1281 Schüler zu ermutigen, eigene Zukunfts- und Lebensperspektiven zu entwickeln. Anknüpfungspunkte zur Thematik finden sich im Fachbereich NMG, insbesondere im Bereich ERG.
 1282 Auch die Auseinandersetzung mit der sexuellen Orientierung ist bei Jugendlichen ein wichtiges
 1283 Thema. Die Lehrpersonen anerkennen die verschiedenen sexuellen Orientierungen als gleich-
 1284 wertig und thematisieren diese im Unterricht.
 1285 (→ Lehrplan 21, NMG, 6.4 Sexualpädagogik, Körperliche Integrität)

1287 **7.4 Soziale, geographische und ethnische Herkunft**

1288 **7.4.1 Integration in der Schule**

1289 Die Schulen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Kinder und Jugendlichen un-
 1290 terschiedlicher sozialer, sprachlicher und kultureller Herkunft und unterstützen dadurch ein fried-
 1291 liches Zusammenleben. Schulen brauchen eine Willkommenskultur, in der sich alle Schülerinnen
 1292 und Schüler angenommen und wertgeschätzt fühlen und damit einen gleichberechtigten Zugang
 1293 zur Bildung finden. Dabei sollen auch Formen der Diskriminierung thematisiert werden. Durch
 1294 Differenzierungs- oder Anpassungsmassnahmen können individuelle Bedürfnisse der Schüle-
 1295 rinnen und Schüler berücksichtigt werden.
 1296 Der Eintritt fremdsprachiger Kinder in eine neue Klasse ist für die meisten Kinder und Jugendli-
 1297 chen mit Ängsten verbunden. Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sollten über den
 1298 Neueintritt informiert und darauf vorbereitet sein, die Schülerin oder den Schüler willkommen zu
 1299 heissen und sie beim Einstieg in den Schulalltag zu unterstützen. Bei Elternkontakten können
 1300 Dolmetschende oder interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.
 1301 (→ Lehrplan 21, NMG, 2.2.1 Grundlagen der Zusammenarbeit, DaZ, Ausgleich von Benachteiligungen)

1302 **7.4.2 Aufgaben und Zusammenarbeit**

1303 Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges und gesetzliches Grundrecht für alle Kin-
 1304 der, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status. Der Volksschule
 1305 kommt ein wichtiger Beitrag bei der Aufnahme und Integration von Kindern von Migrantinnen und
 1306 Migranten sowie von Asylsuchenden zu. Mit den Unterrichtsangeboten in Deutsch als Zweitspra-
 1307 che (DaZ) unterstützt der Kanton Kinder und Jugendliche ohne oder mit noch ungenügenden
 1308 Kenntnissen der Unterrichtssprache. Die Förderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler
 1309 findet in jeder Lektion statt und gehört zu den Aufgaben des gesamten Kollegiums.

1310 Schulleitung und Schulbehörde können dank Information und klarer Organisation von Zuständig-
 1311 keiten zu guten Startbedingungen für alle Beteiligten beitragen. Lehrteams beraten sich gegen-
 1312 seitig in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Förderung einzelner Kinder. Durch den Be-
 1313 such von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), die von den jeweiligen Botschaften,
 1314 Konsulaten oder von privaten Trägerschaften organisiert werden, können fremdsprachige Schü-
 1315 lerinnen und Schüler beim Aufbau ihrer bikulturellen Identität und der Erweiterung ihrer Kenntnis-
 1316 se in der Erstsprache unterstützt werden.

1317 (→ 2.1.2 Zusammenarbeit im Klassenteam, 5.1 Unterrichtsgestaltung, Besondere Massnahmen, DaZ, HSK-Unterricht)

1318 **7.5 Besondere Massnahmen**

1319 **7.5.1 Allgemeine Hinweise**

1320 Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Behinderung, ausserordentliche
 1321 Begabung oder durch Probleme bei der sprachlichen, sozialen oder kulturellen Integration er-
 1322 schwert wird, sollen im Sinne einer integrativen Haltung unterrichtet werden. Das Erreichen der
 1323 Bildungsziele wird dabei durch besondere schulische Massnahmen unterstützt.

1324 Differenzierung und Methodenvielfalt erleichtern den Umgang mit der Heterogenität. Lassen sich
 1325 die Lernschwierigkeiten dadurch nicht auffangen, ist ein Beizug von Lehrpersonen für besondere
 1326 Massnahmen (BM) dienlich. Die BM umfassen die drei Hauptbereiche Massnahmen zur beson-
 1327 deren Förderung, Spezialunterricht und besondere Klassen. Der Kanton stellt hierbei beispiels-
 1328 weise Angebote wie die Begabten- und Talentförderung für Schülerinnen und Schüler mit aus-
 1329 serordentlichen Begabungen, Deutsch als Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit unzu-
 1330 reichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache oder Lektionen für Integrative Förderung oder
 1331 Logopädie etc. zur Verfügung. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit beson-
 1332 derem Förderbedarf, die im Regelunterricht zu wenig angemessen gefördert werden können,
 1333 besondere Klassen führen.

1334 (→ 5. Unterrichtsentwicklung, Besondere Massnahmen)

1335 **7.5.2 Konzept**

1336 Die Umsetzung der BM kann durch die Schulen, die ein Umsetzungskonzept vorweisen, voll-
 1337 ständig integrativ oder mit der Führung von besonderen Klassen erfolgen. Das Konzept definiert,
 1338 wie die BM organisiert sind, wie sie die zugewiesenen Lektionen einsetzt sowie die Zielsetzung,
 1339 Ressourcen und Evaluation. Als Grundsatz der integrativen Schulmodelle gilt, dass Schülerinnen
 1340 und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten in den Regelklassen so gefördert werden, dass sie
 1341 bestmöglichen Lernerfolg erzielen können.

1342 (→ Besondere Massnahmen)

1343 **7.5.3 Zusammenarbeit und Zuständigkeiten**

1344 Die Umsetzung des BM-Konzepts erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personel-
 1345 len Führung der Schulleitung. Sie entscheidet bei Anträgen über eine Zuweisung von Schülerin-
 1346 nen und Schülern für BM, wobei einige Anträge eine vorgängige Abklärung durch eine Fachstelle
 1347 bedingen. Lehrpersonen klären mit den Lehrpersonen für BM die Zusammenarbeitsformen, die
 1348 Anträge, die Förderplanung und beziehen Erziehungsberechtigte ein. Eine erfolgreiche Förde-
 1349 rung von Schülerinnen und Schülern mittels BM ist möglich, wenn der Regelunterricht und die
 1350 BM aufeinander abgestimmt sind, Synergien sinnvoll genutzt werden und die Zusammenarbeit
 1351 wenn möglich in interdisziplinärerer Form erfolgt.

1352 Die Zusammenarbeit der Schule mit Erziehungsberechtigten, deren Kinder spezielle Schulung
 1353 nötig haben, bedarf besonderer Sorgfalt. Schritte zur Förderung des Kindes sind gemeinsam
 1354 festzulegen und regelmässig auf ihre Zielsetzung hin zu überprüfen.

1355 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion (AKVB) bietet mit
 1356 der Erziehungsberatung, der Schulaufsicht, dem Fachbereich BM und dem Institut für Heilpäda-
 1357 gogik der Pädagogischen Hochschule Bern, den Schulen und Gemeinden Information sowie Be-
 1358 ratung an. Weitere Unterstützung leisten beispielsweise der Kinder- und Jugendpsychiatrische
 1359 Dienst oder die kommunalen Gesundheitsdienste.

1360 (→ 2.1.2. Zusammenarbeit im Klassenteam, 2.2 Zusammenarbeit Schule-Eltern, Besondere Massnahmen,
 1361 Fachstellen)

1362 7.5.4 Integrative Sonderschulung

1363 Kinder und Jugendliche, denen aufgrund einer Behinderung oder schweren Entwicklungsstörung
1364 der Besuch der Volksschule nicht möglich ist, können in einer Sonderschule oder integrativ in der
1365 Regelklasse unterrichtet werden. Für die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung haben
1366 Schulen die Möglichkeit, auf Ressourcen wie Heilpädagogische Unterstützungslektionen oder auf
1367 zusätzliche Lektionen (z.B. abteilungsweiser Unterricht) zurückzugreifen.

1368 (→ Integrative Sonderschulung)

1369 7.5.5 Lernzielanpassung

1370 Für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele trotz innerer Differenzierung in erheblichem
1371 Masse nicht erreichen, sollen diese im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten in einzel-
1372 nen Fachbereichen ab dem 3. Schuljahr individuell angepasst werden können. Betreffend indivi-
1373 duelle Lernziele muss die Beurteilung durch einen Zusatzbericht ergänzt werden. Für eine perio-
1374 dische Überprüfung der Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

1375 7.5.6 Ausgleich von Benachteiligungen

1376 Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligung (Nachteilsausgleich) kann die Schulleitung im
1377 Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen und
1378 die Benachteiligung durch innere Differenzierung nicht ausgeglichen werden kann. Die kognitiven
1379 Voraussetzungen zum Erreichen der Lernziele sind bei diesen Schülerinnen und Schüler vor-
1380 handen. Gründe sind z.B. Körper- oder Sinnesbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen,
1381 ein Neuzuzug aus einem Land oder einer Region mit einem anderen Schulsystem oder bei län-
1382 gerem Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit. Die Schulleitungen ziehen für die Abklärun-
1383 gen und Gutachten Fachstellen bei (z.B. Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie,
1384 Kinderspital).

1385 Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Ausgleichsmassnahmen die Lernziele in einzelnen
1386 Fachbereich nicht erreichen, kann eine Lernzielanpassung erfolgen.

1387 (→ Fachstellen, Ausgleich von Benachteiligungen)

1388 8 Sicherheitsbestimmungen und Datenschutz

1389 **Lehrpersonen und Schulleitungen sind im Rahmen ihres Berufsauftrages für das**
1390 **Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler verantwortlich und stellen sicher,**
1391 **dass die Schulräumlichkeiten und ausserschulischen Aufenthaltsorte die nötigen**
1392 **Sicherheitsanforderungen erfüllen.**
1393 **Die Datenschutzgesetzgebung regelt Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung,**
1394 **der Aufbewahrung und dem Schutz von Daten.**

1395 8.1 Sicherheitsbestimmungen

1396 8.1.1 Sorgfalts- und Obhutspflicht

1397 Die Lehrpersonen haben während der Unterrichtszeit eine Sorgfalts- und Obhutspflicht. Dies
1398 betrifft insbesondere die Auswahl der Arbeitsmittel, die Instruktion von Begleitpersonen, die An-
1399 leitung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Beaufsichtigung. Lehrpersonen und Begleit-
1400 personen haften nicht automatisch für Schadensfälle, die sich während des Unterrichts oder an-
1401 derweitiger schulischer Aktivitäten ereignen. Die Haftung für jeden widerrechtlich angerichteten
1402 Schaden übernimmt die Gemeinde. Ein Rückgriff auf die Lehrperson ist nur dann möglich, wenn
1403 diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.
1404 Die Schulleitung informiert sich über die Sicherheitsanforderungen und feuerpolizeilichen Vor-
1405 schriften und ist darum besorgt, dass die Lehrpersonen ihre Obhuts- und Sorgfaltspflicht beach-
1406 ten. Weiter initiiert sie die Erarbeitung eines Notfall- und Krisenkonzepts.
1407 (→ [Berufsauftrag](#), [Schulanlagen](#), [Staatliche Haftung](#), [Notfall- und Krisenkonzept](#))

1408 8.1.2 Beratung

1409 Die Angebote und Dienstleistungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) richten sich u.a.
1410 auch an Schulen, insbesondere im Bereich der Sicherheitserziehung und -förderung, der Ver-
1411 kehrsbildung und der Sicherheit beim Sport. Sicherheitsbestimmungen in einzelnen Fachberei-
1412 chen sind in Merkblättern geregelt. Bei rechtlichen Unsicherheiten konsultiert die Schulleitung die
1413 zuständige Schulaufsicht und gegebenenfalls den Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des
1414 Kantons.
1415 (→ [Fächernetz](#), [Sicherheitbestimmungen NMG](#), [Fachstellen](#))

1416 8.1.3 Sicherheitsbestimmungen NMG

1417 Der Erwerb von Sicherheitskompetenzen der Schülerinnen und Schüler ist Bestandteil verschiede-
1418 nener Fachbereiche.

1419
1420 *Elektrizität:* Die höchstzulässige Spannung für Schülerversuche beträgt 40 Volt. Elektrische Ver-
1421 suche, die mit physiologischen Reaktionen der Schülerinnen und Schüler verbunden sind, dürfen
1422 nicht durchgeführt werden (Elektrisiertketten mit der Elektrisiermaschine, Teslaströme, Span-
1423 nungs- stoss durch Selbstinduktion). Stromversorgungsgeräte für Schülerversuche müssen gal-
1424 vanisch getrennte Wicklungen aufweisen. Die Netzspannungsversorgung der Schülerarbeitsplät-
1425 ze und des Experimentiertisches sind mit Fehlerstromschutzschaltern (Ansprechschwelle 10 mA)
1426 abzusichern.
1427 (→ [Sicherheitbestimmungen NMG](#))

1428 *Chemikalien:* Jede Schule bestimmt eine verantwortliche Lehrperson, die den Bezug, die Lage-
1429 rung, die Anwendung und die Entsorgung der Chemikalien überwacht. Dabei sollen die Chemika-
1430 lien mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet und die Sicherheitsvorschriften
1431 u.a. des Kantonalen Laboratoriums bezüglich Umgang und Lagerung beachtet werden, wie z.B.
1432 das Tragen einer Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Handschuhe).

1433 *Ionisierende Strahlen:* Schulen, die Umgang mit radioaktiven Quellen geringer Aktivität, Rönt-
1434 genanlagen und Elektronenemissionsröhren haben, benötigen eine Lehrperson, welche einen
1435 anerkannten Strahlenschutzkurs absolviert hat. Bei Schülerversuchen mit Chemikalien oder radi-

1436 oaktiven Strahlenquellen sind die Hinweise und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit
 1437 zu beachten.
 1438 (→ [Lehrplan 21](#), [Fachbereichslehrpläne](#), [Fachstellen](#), [Sicherheitsbestimmungen NMG](#))

1439 **8.1.4 Sicherheitsbestimmungen Gestalten**

1440 Den Lehrpersonen stehen Hinweise zu besonderen Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit
 1441 einzelnen Maschinen sowie zur Einrichtung von Unterrichtsräumen zur Verfügung. Die Bfu teilt
 1442 die Geräte in drei Gefahrengruppen ein, die die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler
 1443 während deren Benutzung regeln. Zudem sollen die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und
 1444 Schüler über die Erste-Hilfeleistung (Erst-Hilfe-Box) bei Schnitt-, Strom- und Brandverletzungen
 1445 informiert werden.
 1446 (→ [Lehrplan 21](#), [Grundlagen](#), [Bildung für nachhaltige Entwicklung](#), [Fachstellen](#), [Technisches Gestalten](#))

1447 **8.1.5 Sicherheitsbestimmungen Bewegung und Sport**

1448 Eine zweckmässige Bekleidung sowie eine geeignete Übungsauswahl vermindern das Unfallrisi-
 1449 ko im Fachbereich Bewegung und Sport. Bei der Durchführung von Sportaktivitäten im Freien
 1450 (z.B. Skifahren, Schwimmen, Klettern, Biken) sind besondere Empfehlungen, beispielsweise von
 1451 Jugend und Sport oder der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG), zu beachten.
 1452 Bei besonderen Aktivitäten (z.B. Exkursionen, Lager, Veranstaltungen im Wasser) sind die Er-
 1453 ziehungsberechtigten über getroffene Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
 1454 (→ [Lehrplan 21](#), [Bewegung und Sport](#), [Didaktische Hinweise](#), [Sicherheit](#), [Bewegung und Sport](#))

1455 **8.2 Datenschutz, Datenerhebung und Aufbewahrung von Schulakten**

1456 **8.2.1 Datenschutz**

1457 Um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können, müssen Lehrpersonen und Schulleitungen
 1458 Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten bearbeiten.
 1459 Die Informations- und Kommunikationstechnologien vereinfachen die Datenerhebung und den
 1460 Datenaustausch, stellen die Schulen aber auch vor Herausforderungen im Zusammenhang mit
 1461 dem Datenschutz.
 1462 Ein Leitfaden zum Thema Datenschutz in der Volksschule des Kantons Bern unterstützt Lehrper-
 1463 sonen und Schulleitungen sowie Aufsichtsbehörden der Gemeinden und des Kantons korrekt mit
 1464 Daten umzugehen, die in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen. Dieser Leitfaden dient
 1465 als Grundlage bei Fragen bezüglich der Weitergabe von Personendaten unter Lehrpersonen
 1466 (Schülerinnen- und Schülerdaten). Zudem klärt er, wie z.B. bei der Bekanntgabe einer Klassen-
 1467 liste oder der Beurteilungsberichte vorzugehen ist. Er hilft aber auch bei Unsicherheiten bezüg-
 1468 lich der Weitergabe von Informationen über Fördermassnahmen, Disziplinarprobleme oder Er-
 1469 ziehungsberatungen. Weiter gibt er Auskunft, unter welchen Bedingungen diese Informationen
 1470 zwischen Lehrpersonen, Fachstellen (Schulärzte, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit), weite-
 1471 ren Betreuenden im Umfeld der Schule (Mitarbeitende der Tagesschulen) sowie Bildungs- und
 1472 Schulkommissionen ausgetauscht werden können. Insbesondere wenn die Erziehungsberechtig-
 1473 ten keine gemeinsame elterliche Sorge haben, entstehen in Zusammenhang mit der Informati-
 1474 onspflicht der Schule gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil datenschutzrechtliche
 1475 Fragen.
 1476 Die Schulen arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch mit Bildaufnahmen. Wenn darauf Perso-
 1477 nen abgebildet sind, ist die Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren
 1478 Erziehungsberechtigten erforderlich. Schulen speichern ihre Daten teilweise auf eigenen Servern
 1479 oder solchen der Gemeinde. Einige verwenden dafür öffentlich zugängliche Clouddienste. Bei
 1480 der Benützung von Clouddiensten ist besondere Vorsicht geboten. Weitere rechtliche Grundla-
 1481 gen in Zusammenhang mit dem Datenschutz finden sich in der kantonalen Datenschutzgesetz-
 1482 gebung. Beim Internetauftritt von Schulen sind die Grundsätze der Datenbearbeitung zu beach-
 1483 ten.
 1484 (→ [Datenschutz](#), [Elterliche Sorge und Obhut](#), [Medien und Informatik](#))

1485 **8.2.2 Datenerhebung und Aufbewahrung von Schulakten**

1486 Die Schulen dürfen nur jene Daten erheben, die zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags notwendig
 1487 sind wie z.B. ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler für jede Klasse. Die Schulen erstellen
 1488 Schulakten, bewahren diese auf und vernichten sie nach Ablauf von festgelegten Fristen. Schul-

- 1489 akten sind Beurteilungsberichte, Gesprächsprotokolle, individuelle Schullaufbahnentscheide oder
1490 Übertrittsberichte und -protokolle. Die Erziehungsberechtigten haben aufgrund der Bestimmun-
1491 gen über den Datenschutz das Recht, die gespeicherten Daten ihrer Kinder einzusehen.
1492 (→ Datenschutz)

9 Stichwortverzeichnis

Stichwort	Kap.	Weiterführende Links
Aufgaben der Schulleitung	2 4 6	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 36 VSG •Art. 89 LAV •Funktionendiagramm: www.erk.be.ch/organisationshilfen
Ausgleich von Benachteiligungen	7	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 27, 32, 50, 58 DVBS •Merkblatt zur DVBS: www.erk.be.ch/leitfaeden-volksschule •Abweichen von der DVBS: www.erk.be.ch/abweichen-dvbs
Basisschrift	5	<ul style="list-style-type: none"> •Die Deutschschweizer Basisschrift: www.basisschrift.ch
Beratung und Gesundheit	6	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 10 VSG •Berner Gesundheit: www.bernergesundheit.ch •Gesundheitsförderung Schweiz: www.gesundheitsfoerderung.ch •Schweizerisches Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen: www.radix.ch •Bildung und Gesundheit: www.bildungundgesundheit.ch •Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch
Berufliche Orientierung	6	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 4 DVAD •Berufsberatung: www.erk.be.ch/berufsberatung •Berufsbildung: www.erk.be.ch/berufsbildung •Berufswahlvorbereitung: www.erk.be.ch/berufswahlvorbereitung •Leitfaden: Rahmenkonzept Berufswahlvorbereitung: www.erk.be.ch/leitfaeden-volksschule •Nationaler Zukunftstag: www.nationalerzukunftstag.ch •Roberta. Lernen mit Robotern: www.phbern.ch/roberta
Berufsauftrag	2 8	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 43, 44 VSG •Art. 17, 17a LAG •Art. 52-62 LAV •Berufsauftrag: www.erk.be.ch/berufsauftrag-lehrpersonen
Berufsberatungs- und Informationszentrum BIZ	6	<ul style="list-style-type: none"> •BIZ Berufsberatungs- und Informationszentren: www.be.ch/biz •Berufsberatung: www.be.ch/berufsberatung •Das Berufsvorbereitende Schuljahr: www.erk.be.ch/bvs •Berufswahlvorbereitung: www.erk.be.ch/berufswahlvorbereitung
Besondere Massnahmen	2 7	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 17 VSG •BMV •BMDV •Art. 58 LAV •Leitfaden: Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern (IBEM): www.erk.be.ch/leitfaeden-volksschule •Integration und besondere Massnahmen IBEM: www.erk.be.ch/ibem •Spezialunterricht: www.erk.be.ch/spezialunterricht •Sonderschulung: www.erk.be.ch/sonderschulung
Beurteilung	2 5	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 31 VSG •Art. 8-40 DVBS •Leitfäden zur Beurteilung: www.erk.be.ch/leitfaeden-volksschule
Bewegung und Sport	8	<ul style="list-style-type: none"> •Sport: www.erk.be.ch/sport •Informationen: Wasser-Sicherheits-Check (WSC): www.erk.be.ch/schwimmunterricht •Leitfaden: Schwimmen für alle: www.erk.be.ch/leitfaeden-volksschule •Leitfaden: Empfehlungen für die öffentlichen Schulen zur Durchführung von Sportaktivitäten im Freien: www.erk.be.ch/leitfaeden-volksschule •Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): www.sichere-schule.bfu.ch •Sicherheit im Unterricht: www.erk.be.ch/sicherheitsbestimmungen-

		volksschule
Blockzeiten	4	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 11a VSG • Leitfaden: Blockzeiten. Organisatorische Hinweise: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Datenschutz	2 6 8	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 73 VSG • Art. 21 KDSG • DSV • PDBV • Art. 13, 28, 59 DVBS • Leitfaden: Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule • Merkblatt: Publikation von Fotos im Internet: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule • Datenschutz im Unterricht: www.kibs.ch/datenschutz
Dauer des Schuljahres	4	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, 8 VSG
DaZ	7	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden Deutsch als Zweitsprache, DaZ: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule • Leitfaden: Flüchtlingskinder in der Volksschule: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule • Deutsch als Zweitsprache: www.erz.be.ch/daz
Dispensationen	4 6	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 27 VSG • DVAD
disziplinarische Schwierigkeiten	1 2	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 28, 29 VSG • Leitfaden: Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Elterliche Sorge und Obhut	2 8	<ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt: Wie informieren Schulen getrennt lebende Eltern: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule • Erziehungsberatung: www.erz.be.ch/erziehungsberatung • Fit für den Kindergarten: www.erz.be.ch/fit-fuer-den-kindergarten • Fit für die Schule: www.erz.be.ch/fit-fuer-die-schule
Elternmitwirkung	2 6	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 31-33 VSG • Eltern: www.erz.be.ch/eltern • Elterninformationen zum Schulwesen: www.erz.be.ch/elterninfo • Leitfaden: Die Volksschule im Kanton Bern. Elterninformationen: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Fächernet	3 5 6 8	<ul style="list-style-type: none"> • Fächernet: www.faechernet.erz.be.ch • Art. 10 VSG
Fachstellen	1 2 6 7 8	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 28, 59-61 VSG • Erziehungsberatung: www.erz.be.ch/erziehungsberatung • Schulsozialarbeit: www.erz.be.ch/schulsozialarbeit • Leitfaden: Schulsozialarbeit: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule • Bfu, Sichere Schule: www.sichere-schule.bfu.ch • Gesundheits- und Fürsorgedirektion: www.gef.be.ch/ • Schulaufsicht: www.erz.be.ch/schulaufsicht • Integration und besondere Massnahmen: www.erz.be.ch/ibem • Fil Rouge Kinderschutz der JGK: www.be.ch/filrouge • Psychomotorik Schweiz: www.psychomotorik-schweiz.ch
Feiertage und Ferien	4	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 151 PV • Art. 8 VSG • Kantonalen Ferienordnung: www.erz.be.ch/ferienordnung

Flexibilisierung	<u>6</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Leitfaden: Das 9. Schuljahr. Vier Bausteine zur Unterrichtsgestaltung: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule www.erz.be.ch/schuljahr9
Fremdsprachen	<u>3</u> <u>5</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Sprachenkonzept für die deutschsprachige Volksschule des Kantons Bern: www.faechnet.ch •Fremdsprachenvorverlegung (Passepartout): www.erz.be.ch/fremdsprachen •Merkblatt Immersion: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Gefährdungsmeldung	<u>2</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 29, 33 VSG •Factsheet zum Thema Kinderschutz: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
HSK-Unterricht	<u>7</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 16a VSG •HSK-Unterricht: www.erz.be.ch/hsk •Leitfaden: Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Integrative Sonderschulung	<u>7</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 5, 11 BMV •Art. 15 SPMV •Integrative Sonderschulung: www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung
Kirchlicher Unterricht	<u>4</u> <u>6</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 4,16 VSG •Kirchenordnung, Kirchenordnung der Landeskirchen: •Ref. Landeskirche: www.refbejuso.ch/ •Kath. Landeskirche: www.kathbern.ch/religionspaedagogik •Jüdische Landeskirche: www.jgb.ch
Klassenlehrperson	<u>2</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 7, 9, 10, 13, 28, 29, 36, 38, 39 DVBS •Art. 7, 9, 10 DVAD •Art. 45 LAV
Medien und Informatik	<u>6</u> <u>8</u>	<ul style="list-style-type: none"> Medien und Informatik: www.erz.be.ch/medien-informatik •www.kibs.ch •Leitfaden: Medien und Informatik in der Volksschule: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Notfall- und Krisenkonzept	<u>8</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Notfall- und Krisenkonzept PH Bern: www.phbern.ch/16.491.002 •edyoucare: www.edyoucare.net
Pensum Kindergarten	<u>4</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 22, 25, 27 VSG •Art. 3 VSV •Merkblatt für den Kindergarten: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Schulanlagen	<u>8</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 48 VSG •Art. 10 VSV •Leitfaden: Schulraum gestalten: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Schularzt	<u>6</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 59 VSG •SDV •Schulärztlicher Dienst: www.erz.be.ch/schulaerztlicher-dienst
Schulaufsicht	<u>1</u> <u>2</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 51-52a VSG •Art. 25 VSV •Schulaufsicht: www.erz.be.ch/schulaufsicht
Schulentwicklung	<u>1</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 17 LAG •Art. 57-67, 69, 89 LAV •MAG Lehrpersonen und Schulleitungen: www.erz.be.ch/mag-volksschule
Schülerinnen- und Schülerzahlen	<u>3</u> <u>4</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Klassen- und Schulorganisation: www.erz.be.ch/klassenorganisation-volksschule

Schulzahnarzt	<u>6</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 60 VSG •Schulzahnpflege: www.erz.be.ch/schulzahnpflege
Sicherheitsbestimmungen NMG	<u>8</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Fachverband Electrosuisse: www.electrosuisse.ch •Cheminfo: www.cheminfo.ch •Kantonale Fachstellen für Chemikalien: www.chemsuisse.ch •BAG, Strahlung, Radioaktivität und Schall: www.bag.admin.ch
Staatliche Haftung	<u>8</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 100-105 PG •Art. 22 LAG •Art. 52 LAV
Tagesschule	<u>5</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Tagesschulen: www.erz.be.ch/tagesschulen •Leitfaden: Tagesschulangebote: http://www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule
Technisches Gestalten	<u>8</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Leitfaden: Unterrichtsblätter zur Sicherheitsförderung. Technisches Gestalten: www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule •Bfu, Sichere Schule: www.sichere-schule.bfu.ch •Sicherheit im Unterricht: www.erz.be.ch/sicherheitsbestimmungen-volksschule
Verkehrsunterricht	<u>6</u>	<ul style="list-style-type: none"> •Art. 8 POM; OrV POM •Kompetenzkatalog Verkehr: www.kompetenzkatalog-verkehr.bfu.ch •Verkehrsinstruktion: www.police.be.ch/verkehrsinstruktion

Abkürzung	Rechtsgrundlage
BMDV	Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BSG 432.271.11)
BMV	Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BSG 432.271.1)
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 231.1)
DSV	Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (BSG 152.040.1)
DVAD	Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (BSG 432.213.12)
DVAD	Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (BSG 432.213.12)
DVBS	Direktionsverordnung vom 15. Mai 2013 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (BSG 432.213.11)
DVBS	Direktionsverordnung vom 14. Mai 2013 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (BSG 432.213.11)
DVBS	Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 14. Mai 2013; BSG 432.213.11
HarmoS-Konkordat	Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat ; BSG 439.60-1)
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)
KV	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
LAG	Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.250)
LAV	Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0)
OrV POM	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung; BSG 152.221.141)
PDBV	Verordnung vom 12. Dezember 2005 über die Bekanntgabe von Personaldaten (Personaldatenbekanntgabeverordnung; BSG 152.041.1)
PG	Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01)
SDV	Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (BSG 430.41)
SPMV	Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung; BSG 432.281)
TSV	Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)
VSG	Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)